Arbeitspapier „Rechtsfragen eines Kulturfördergesetzes Berlin“

beauftragt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Abgeordnetenhaus Berlin

von RA Dr. Justus Duhnkrack, LL.M.

Berlin, den 15. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 1

Erster Abschnitt: Der rechtliche Rahmen öffentlicher Kulturförderung 2

A. Systematik der Kulturförderung 2
I. Kulturförderung im Grundgesetz 2
II. Kulturförderung in der Berliner Verfassung 3
III. Normierungspflicht wegen des Vorbehalts des Gesetzes? 5
IV. Systematische Einfügung eines KulturFG Bln in das Zuwendungsrecht 6
B. Referenzen zu vorhandenen Normierungen 7
I. Kulturspezifische Normierungen in anderen Bundesländern 7
1. Kulturraumgesetz Sachsen 7
2. Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen 9
3. Niedersächsisches Kulturfördergesetz 10
4. Gesetz zur Förderung der Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt 10
5. Zwischenergebnis 11
II. Weitere bereichsspezifische Fördergesetze 11
1. Berliner Sportfördergesetz 12
a) Bedarfsermittlung und Bestandserhalt 13
b) Unterstützung von Veranstaltungen 14
c) Vergabe und Nutzungsgrundsätze von öffentlichen Anlagen 14
2. Berliner Familienfördergesetz 15
C. Chancen und Risiken einer bereichsspezifischen Normierung 16

Zweiter Abschnitt: Kulturförderung im kulturpolitischen Diskurs 20

A. Kulturstaatsklausel im Grundgesetz 20
B. Beteiligungsprozess Berliner Kulturkonferenz 21
C. Positionen hinsichtlich „diskriminierungsfreier und guter Arbeitsbedingungen“ 22
D. „Demokratieklausel“ 23
E. Normierungsbestrebungen zur Reduzierung politischer Einflussnahme 25
F. Institutionelle Kulturakteure 27
G. Haushaltsvolumen 29

Dritter Abschnitt: Regelungskomplexe eines Kulturfördergesetzes Berlin 31

A. Anwendungsbereich Kulturentstehungsförderung 31
B. Verteilungsverfahren 32
I. Materielle Auswahlkriterien 33
1. Vorprüfung von Ausschlussgründen 34
2. Kulturbezogene Auswahlkriterien 34
3. Kulturfremde Auswahlkriterien 35
II. Verteilungsverfahren 36
1. Konzepterstellung 37
2. Weitere Verfahrensphasen 38
C. Berichtswesen und Beteiligung 40
I. Berichtswesen 41
1. Kulturbericht 41

2. Kulturentwicklungsplanung 41
3. Informations- und Beratungspflichten 42
II. Beteiligung 43
1. Kulturbeirat 43
2. Aktualisierung zuwendungsrechtlicher Rahmenbedingungen 44
3. Evaluationspflicht KulturFG Bln 44
D. Kulturpolitische Gestaltungsmöglichkeiten am Beispiel der Nachhaltigkeit 45
I. Soziale Nachhaltigkeit 45
II. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit 46
III. Ökologische Nachhaltigkeit 46
IV. Praxisorientierte Umsetzungsstrategien 47

Vierter Abschnitt: Zusammenfassungen 50

A. Zusammenfassung erster Abschnitt 50
B. Zusammenfassung zweiter Abschnitt 51
C. Zusammenfassung dritter Abschnitt 52

Fünfter Abschnitt: Entwurf eines „allgemeinen Teils“ 55

A. Anwendungsbereich und Grundsätze 55
B. Berichtswesen 56
C. Auswahlentscheidungen 57
I. Prozedurale Maßstäbe 57
II. Materielle Maßstäbe 59

Schlussbemerkung 60

Literatur 61

Abkürzungen 65

Vorbemerkung

Die Forschung zum öffentlichen Kulturförderrecht als bereichsspezifischer Teil des Zuwendungsrechts bietet wenig Material. Jenseits des Haushaltsrechts liegt in Berlin kein einfachgesetzlicher Normierungsrahmen vor. Die juristische Forschung widmet sich der Kulturförderung nur in geringem Umfang, es erfolgt kaum Rechtsfortbildung durch richterliche Entscheidungen, so dass sich ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit für den Bereich der öffentlichen Kulturförderung (im Folgenden nur: „Kulturförderung“) ergibt. In diesem „normativen Vakuum“ stellen sich verschiedene rechtliche Fragen mit Blick auf Regelungsinhalte eines Kulturfördergesetzes, die diese Ausarbeitung aufgreift.

Die Ausarbeitung verfolgt den Anspruch, als Arbeitspapier im weiteren Diskurs von Zivilgesellschaft und Politik zum „Für und Wider“ eines Kulturfördergesetzes Berlin (KulturFG Bln) und einiger grundlegender Fragen dienlich zu sein. Insofern ist eine verkürzte Stellungnahme zu einzelnen Fragestellungen mitunter geboten gewesen. Aus demselben Grund wird Literatur für Einzelheiten oder als Vertiefungsangebot angegeben, aber nicht nach Maßgabe einer wissenschaftlichen Bearbeitung umfassend ausgewertet. Das Arbeitspapier erhebt nicht den Anspruch vollständig zu sein, sondern greift bloß einzelne – nach subjektivem Eindruck der Auftraggeber und des Auftragnehmers – relevante und häufig diskutierte Fragen und Anliegen heraus, die derzeit (Frühjahr 2026) für eine fruchtbare Fortsetzung des Diskurses bedeutsam erscheinen. Zu diesem Zweck wird zunächst der rechtliche Rahmen der öffentlichen Kulturförderung skizziert, in den sich ein Kulturfördergesetz Berlin einfügt (*erster Abschnitt*). Daran anknüpfend werden einige gegenwärtige kulturpolitische Debatten verortet, um ihren Bezug zu einem Gesetzgebungsvorhaben einzuordnen (*zweiter Abschnitt*). Dem Pfad einer schrittweisen Konkretisierung folgend, werden naheliegende Regelungskomplexe, die grundlegend für ein Kulturfördergesetz Berlin sein dürften, dargestellt (*dritter Abschnitt*) und mit Empfehlungen versehen zusammengefasst (*vierter Abschnitt*). Eine darauf aufbauende Entwurfsskizze soll die zusammengefassten Erkenntnisse ähnlich einem „allgemeinen Teil“ illustrieren und zu konsensfähigen Vorschlägen im weiteren Prozess auf dem Weg zu einem KulturFG Bln beitragen (*fünfter Abschnitt*).

Erster Abschnitt: Der rechtliche Rahmen öffentlicher Kulturförderung

Im Folgenden wird der normative Rahmen nachgezeichnet, in den sich ein etwaiges KulturFG Bln einfügt. Der Systematik der Kulturförderung werden ausgewählte Rechtsgebiete als Referenz gegenübergestellt, um Anregungen für ein bereichsspezifisches Förderrecht zu gewinnen. Schließlich wird auf grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich einer Normierung durch ein KulturFG Bln hingewiesen.

A. Systematik der Kulturförderung

Das Kulturverfassungsrecht bietet verschiedene normative Anknüpfungspunkte, die für ein bereichsspezifisches Förderrecht relevant sein können. Diese ergeben sich teilweise aus dem Grundgesetz und teilweise aus der Berliner Verfassung. Bestünde ein Widerspruch zwischen diesen normativen Anknüpfungspunkten, wäre über die Auflösung der Kollision nachzudenken, um ein Verhaltensdilemma für Normadressaten zu vermeiden. Das ist jedoch nicht der Fall, denn ein etwaiger Kulturförderauftrag (welcher Art auch immer) auf Bundes- und Landesebene hat im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsverteilung jeweils einen eigenen, sich nicht gegenseitig ausschließenden Anwendungsbereich und kann insoweit kumulativ nebeneinander bestehen. Insofern ist sowohl der Blick auf das Grundgesetz als auch die Berliner Verfassung geboten.

I. Kulturförderung im Grundgesetz

Der überwiegende Teil der juristischen Literatur sowie das Bundesverfassungsgericht gehen bei der Kulturförderung von einer freiwilligen Aufgabenwahrnehmung aus, die durch die objektive Dimension der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG), begründet ist. Das bedeutet, der Staat ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, sich der Kultur zuzuwenden und diese zu fördern.

> Im Einzelnen: BVerfGE 36, 321 (331); *Duhnkrack*, Öffentliche Kunstförderung, S. 68 ff. m. w. Nw.; Vereinzelte Stimmen kommen zu einer anderen Auffassung bspw.: *Haversath*, Legitimation des Kulturstaats, S. 29 ff.

In Abgrenzung zur subjektiven Dimension der Kunstfreiheit, dem Schutz vor staatlichen (!) Eingriffen, also Zensur, schützt die objektive Dimension des Grundrechts nicht den oder die Einzelne. Grundrechte wirken als Grundsatznormen strukturierend und prägend für das Staatsgefüge. Sie wirken über ihre Fassung als Rechte der Einzelnen hinaus als Garantien staatlicher Ordnung, so auch mit Blick auf die Kulturförderung. Im Bereich der objektiven Dimension folgt daraus jedoch gerade kein subjektiver Anspruch auf eine Förderung. Dem Befund, dass der Staat berechtigt ist, sich der Kultur zuzuwenden, folgen zahlreiche Fragen, in welchem Organisations- und Verfahrensrahmen (*Wie*) die Förderung zu erfolgen hat, die maßgeblich von der objektiven Dimension der Kunstfreiheit geprägt sind. Im Rahmen der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung ergeben sich von vornherein nur grobe Leitplanken für das *Wie* der Kulturförderung. Es besteht insofern ein breiter (politscher) Handlungsspielraum. Diesen im Interesse einer bedarfsgerechten Organisation der Kulturförderung zu strukturieren, kann Zweck eines KulturFG Bln sein.

Im Einzelnen: *Saurer*, Begriff der Grundrechte, § 63 Rn. 16 f.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene tritt so dann für die Auflösung des Verteilungskonflikts knapper Haushaltsmittel der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 GG hinzu. Während die Rechtsprechung für indirekte Fördermaßnahmen (beispielsweise steuerrechtliche Privilegierung) zurückhaltend ist, besteht hinsichtlich direkter Fördermaßnahmen zumindest ein „derivatives Teilhaberecht“, also das Recht, an den bereitgestellten Ressourcen nach gleichheitskonformen Voraussetzungen potentiell partizipieren zu können. Eine etwaige Ungleichbehandlung bei der Verteilung muss sachlich gerechtfertigt sein, daran sind die materiellen Zugangsvoraussetzungen und prozeduralen Verfahrensschritte zu messen (siehe *dritter Abschnitt* B.) und können (teilweise) Aufschluss für eine gesetzliche Ausgestaltung geben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch eine einfachgesetzliche Normierung jedoch nicht begründet. Die zuständige Senatsverwaltung entscheidet vorbehaltlich der Grundsätze der Verfahrensgestaltung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Kulturförderung in der Berliner Verfassung

Grundsätzlich findet auch für die Kulturförderung die Systematik Anwendung, dass gemäß Art. 30 GG die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Eine von Art. 70 GG abweichende Gesetzgebung zugunsten des Bundes besteht im Grundsatz nicht, sodass die Länder für die kulturellen Belange zuständig sind. Davon abweichend können vereinzelt Maßnahmen der Kulturförderung auch Gegenstand der Aufgabenverantwortung des Bundes sein. Das betrifft beispielsweise die auswärtige Kulturpolitik, die Repräsentation des Gesamtstaates usw., auf die im Folgenden nicht eingegangen wird. In der Folge kann an der Aufgabenverantwortung des Landes Berlin insofern kein Zweifel bestehen.

Es stellt sich die Frage, ob sich weitere Maßgaben für die grundsätzlich freiwillige Aufgabe der Kulturförderung aus der Berliner Verfassung ergeben. Allgemein lassen sich die Landesverfassungen in der Bundesrepublik in vier typologische Gruppen unterteilen:

Vertiefend: *Germelmann,* Kultur und staatliches Handeln, S. 39.

Der erste Typus der „Staatsfundamentalnorm" nimmt die Kultur als besonders gewichtig in der jeweiligen Verfassung auf. Der zweite Typus beinhaltet einen „Förderauftrag", flankiert von konkreten Maßgaben für einzelne Sachgebiete. Der dritte Typus beschränkt sich auf einzelne Sachgebiete wie beispielsweise Denkmalpflege ohne ergänzende Aufträge. Der vierte Typus verzichtet auf explizite kulturrelevante Vorgaben.

Die Berliner Verfassung (BlnVerf) ist angesichts Art. 20 und Art. 21 BlnVerf dem dritten Typus zuzuordnen, obgleich das Sachgebiet vergleichsweise allgemein gefasst ist. Gem. Art. 20 Abs. 2 BlnVerf schützt und fördert das Land das kulturelle Leben. Es handelt sich um eine bloße Staatszielbestimmung. Es folgt daraus kein anderer Befund für die subjektive Rechtsposition Kulturschaffender als bereits angesichts der objektiven Dimension der Kunstfreiheit als Ausgangspunkt der Kulturförderung angedeutet. Die Staatszielbestimmung als Teil der objektiven Werteordnung der Verfassung gewinnt etwa im Kontext der Auslegung von Gesetzen an Bedeutung, vermittelt jedoch keinen individuellen Anspruch auf Kulturförderung.

Vertiefend: Ogorek/Badenberg/*Knoop*, Art. 20 BlnVerf, Rn. 22.

Aus Sicht der Kulturinstitutionen und der Kulturschaffenden dürfte von der Staatszielbestimmung insofern – wie noch unter (siehe *zweiter Abschnitt* A.) vertieft wird – mit Blick auf finanzielle Zuwendungen eine kaum spürbare Wirkung für die eigene Sache ausgehen.

III. Normierungspflicht wegen des Vorbehalts des Gesetzes?

Gem. Art. 20 Abs. 3 GG ist die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Der rechtsstaatliche Vorbehalt des Gesetzes verbietet der vollziehenden Gewalt, ohne wirksam gewordene gesetzliche Grundlage tätig zu werden. Die Grundrechtsbindung besteht für die Eingriffs- wie auch die Leistungsverwaltung. Im Bereich der Leistungsverwaltung stellt sich die Frage, ob über das Haushaltsgesetz (Etatlegitimierung) in Verbindung mit der Berliner Landeshaushaltsordnung (B-LHO) hinaus eine gesetzliche Regelung zur Auflösung des Verteilungskonfliktes bestehen muss.

Ein Vorbehalt des Gesetzes wird mit dem Argument abgelehnt, dass durch die Zuwendungsgewährung Zuwendungsempfänger*innen lediglich begünstigt würden, was jedoch angesichts eines Verteilungskonflikt die Drittwirkung einer Entscheidung ignoriert.

> Im Einzelnen: vgl. *v. Lewinski/Burbat*, § 44 BHO, Rn. 3.

Die dogmatische Frage wird angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes kontrovers diskutiert. Die Rechtsprechung hält einen Vorbehalt des Gesetzes in Fällen der Grundrechtswesentlichkeit für erforderlich. Die nicht abschließend geklärten Voraussetzungen der Grundrechtswesentlichkeit lassen sich auf folgende Faustformel reduzieren: Je wesentlicher eine Angelegenheit für den/die Bürger*in oder die Allgemeinheit ist, desto stärker ist der parlamentarische Gesetzgeber gefordert und desto detaillierter und genauer muss die gesetzliche Regelung sein.

> Vertiefend zur Grundrechtswesentlichkeit: Ehlers/Pünder/*Ehlers/Pünder*, Allg. VerwR, § 2, Rn. 45; Maunz/Herzog/Scholz/*Grabenwarter*, Art. 5 Abs. 2 GG, Rn. 132; *Kluckert*, Zuwendung und Gesetz, S. 114 m.w.Nw.

Angewendet auf die Kulturförderung ist die Frage der Grundrechtswesentlichkeit – also der Bedeutung der Kulturförderung für die Kultur – offen. In der Regel wird sie abgelehnt. Dezidierte Positionierungen, die sich etwa mit den Daten zu Arbeitsbedingungen der Kulturschaffenden befassen, sind im rechtswissenschaftlichen Diskurs nicht ersichtlich.

> Im Einzelnen: Dreier/Brosius-Gersdorf/*Germelmann*, Art. 5 Abs. 3 GG, Rn. 72 m.w.Nw.

IV. Systematische Einfügung eines KulturFG Bln in das Zuwendungsrecht

Die anwendbaren zuwendungsrechtlichen Regelungen ergeben sich aus dem europäischen Unionsrecht, der Landeshaushaltsordnung, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur B-LHO, den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest) und den jeweiligen „besonderen" Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) sowie etwaigen Einzelfallregelungen bei der Entscheidungsformung durch begünstigenden Verwaltungsakt oder Zuwendungsvertrag. Diese „Regelungskaskade" wird mit jeder abnehmenden Stufe spezifischer. Ein KulturFG Bln könnte man entweder auf Ebene „vor" der B-LHO oder „nach" den allgemeinen (auf die B-LHO bezogenen) Verwaltungs- bzw. Ausführungsvorschriften einfügen. Abhängig von der Ausgestaltung dieser Frage folgt mit Blick auf die Auflösung etwaiger Kollisionen, welche Regelung als speziellere Norm vorrangig anzuwenden ist.

Nach Auffassung des Autors ist dringend empfehlenswert, einen „Mittelweg" zu begehen: Grundlagen des Zuwendungsrechts wie § 23 B-LHO können angesichts ihrer zentralen Bedeutung für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel nicht ernsthaft zur Disposition stehen und stellen soweit ersichtlich auch aus Sicht der Kulturschaffenden in der Praxis keine relevante Barriere dar. Anders verhält es sich mit den Ausführungsvorschriften (AV) zu § 44 Abs. 1 B-LHO, die durch eine bereichsspezifische Regelung für die Kulturförderung sinnvoll zu aktualisieren wären, ohne dass andere Lebensbereiche im Zuwendungsrecht unsachgerechte Änderungen erführen. Reformbemühungen dieser Art (für das gesamte Zuwendungsrecht) sind erfreulicherweise im Gange (C.). Eine umfassendere „kulturspezifische" Modernisierung der Ausführungsvorschriften wäre gem. Ziff. 15.3 der AV zu § 44 B-LHO im fachlichen Bereich der zuständigen Kulturverwaltung möglich, soweit sie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen erfolgt und der Rechnungshof gehört wird. Dem wohnt das Risiko inne, entsprechende Regelungen ohne parlamentarisches Verfahren wieder ändern zu können (siehe *zweiter Abschnitt* E). Gleichwohl dürften die Vorteile überwiegen. Zudem könnten die formalen und verfahrensbezogenen Aspekte eine weitere Digitalisierung erfahren (*law as code*). Einzelne Beispiele, die (auch) die AV zu § 44 B-LHO (geringfügig) bereichsspezifisch ändern, sind vorhanden.

> Beispiel: Fördergrundsätze der Kulturverwaltung des Berliner Senats für die Projekt-, und Stipendienförderung, abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/

Von „kulturspezifischen“ Ausführungsvorschriften im Sinne von Ziff. 15.3 der AV zu § 44 B-LHO sind Verwaltungsrichtlinien – auch bezeichnet als „Förderrichtlinie“, „Fördergrundsätze“, „Förderprogramm“ und ähnliches – abzugrenzen, die einzelne Förderungen strukturieren. Diese sind bedeutsam als Verteilungskonzept der Zuwendung (siehe *dritter Abschnitt* B.II.1), ändern jedoch nicht die Anwendung der AV zu § 44 B-LHO.

> Beispiel: Verwaltungsvorschriften zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Produktionsorten, Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern des Tanzes, der darstellenden und performativen Künste in Berlin vom 22. Oktober 2019, abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/darstellende-kuenste-tanz/

B. Referenzen zu vorhandenen Normierungen

I. Kulturspezifische Normierungen in anderen Bundesländern

In einzelnen Bundesländern wurden – hier chronologisch gegliedert – einige spezielle kulturbezogene Gesetze verabschiedet, die nachfolgend mit Blick einzelne Regelungen und Erkenntnisgewinne für ein KulturFG Bln skizziert werden.

1. Kulturraumgesetz Sachsen

Das 1994 verabschiedete Kulturraumgesetz Sachsen in seiner letzten Fassung aus dem Jahr 2022 vermag aufgrund seines historischen Hintergrundes (zunächst als Übergangsmaßnahme nach 1989 geplant) und der vornehmlich für ländliche Räume im Flächenland spezifischen Ausgangslage durch Gründung von Kulturräumen als Zweckverbände nur begrenzte Erkenntnisgewinne für ein KulturFG Bln anzubieten. Für eine vertiefte Auseinandersetzung ist die im Zuge einer Novellierung im Jahr 2019 geregelte Berichtspflicht durch den sächsischen Kultursenat hervorzuheben. Gem. § 10 SächsKRG ist im Abstand von jeweils vier Jahren über den Vollzug des Gesetzes und insbesondere Empfehlungen für Zusammenarbeit und Kulturförderung zwischen Land und Kommunen zu berichten.

> Vertiefend: Erster Bericht des Sächsischen Kultursenats 2021 abrufbar unter: https://www.saechsischer-musikrat.de/fileadmin/media/saechsischer-

musikrat.de/SMR_Musik_und_Gesellschaft/Kulturraumgesetz/Erster_Bericht_des_Saechsischen_Kultursenats_zum_Vollzug_des_Kulturraumgesetzes.pdf; Zweiter Bericht des Sächsischen Kultursenats 2025, abrufbar unter: https://www.saechsischer-kultursenat.de/fileadmin/KSN/PDF_Dokumente/Zweiter_Bericht_des_Saechsischen_Kultursenats_zum_Vollzug_des_Kulturraumgesetzes.pdf

Für die im vorliegenden Arbeitspapier aufgeworfenen Fragen ist die Auseinandersetzung mit Regelungen rund um eine „Förderpflicht“ von Interesse. Gem. § 2 Abs. 1 SächsKRG ist im Freistaat Sachsen die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise. Das entspricht einer kulturpolitischen Forderung, die auch in Berlin zu vernehmen ist. Mit Blick auf die Verfassung des Freistaates Sachsen, ist der gesetzliche Auftrag Ausfluss des – zur Verfassung von Berlin vergleichbaren – landesverfassungsrechtlichen Kulturförderauftrages (Art. 11 VdFS). Flankiert wird der gesetzliche Auftrag durch einen „Kulturlastenausgleich“, der – nach einem letzten Anstieg 2017 – eine Mindestfördersumme vorsieht (§ 6 SächsKRG). Der Kulturlastenausgleich wird sodann in unterschiedlicher Höhe einzelnen Maßnahmen zugeordnet. Die Mindestfördersumme als einmal erreichtes Förderniveau kann – vorbehaltlich einer gesetzlichen Novellierung – fortan nicht unterschritten werden. Auf diese Weise wird nicht für den/die Einzelne/n aber für die Kulturszene insgesamt eine gewisse Planungssicherheit geschaffen. In der Praxis sollte dem keine allzu gewichtige Bedeutung für die Rechtstellung der Kulturschaffenden erwartet werden. Neben der angesprochenen Möglichkeit einer einfachgesetzlichen Novellierung zwecks Absenkung der Mindestfördersumme, zeigt der zweite Bericht des Sächsischen Kultursenats, dass insbesondere ein erforderlicher Aufwuchs dadurch nicht garantiert ist, – ohne dass Empirie für das eine oder andere bestünde – vielleicht sogar eine zu niedrig angesetzte Mindestförderung zementiert wird (Ankereffekt), was negative Folgen für einen bedarfsgerechten Kulturhaushalt nach sich ziehen würde. Abgesehen davon ist auch die Finanzierung durch eine Umlage auf Kommunen (§ 2 Abs. 3 SächsKRG) in vergleichbarerer Form angesichts § 28 Abs. 2 GG in Berlin nicht möglich. Des Weiteren wird kritisiert, dass sich das Gesetz in der Praxis als vorwiegend bewahrend und weniger als innovations- und vielfaltsfördernd erwiesen habe. Insofern kann eine Mindestfördersumme nach dem Beispiel SächsKRG für ein KulturFG Bln nicht vorbehaltlos empfohlen werden.

2. *Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen*

Das Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen ist 2014 in Kraft getreten und später mit Wirkung zum Jahr 2022 novelliert und im Zuge dessen in „Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen“ umbenannt worden. Nach Aussage des Vorworts zur Veröffentlichung solle der Name „Kulturgesetzbuch“ darauf hinweisen, dass das Gesetz für Entwicklungen offen sei. Schon dieser Sachverhalt zeigt auf, dass eine „Korrektur“ oder „Verbesserung“ eines Kulturfördergesetzes möglich und sinnvoll ist, so dass Bedenken hinsichtlich einer Verfestigung von Strukturen (C.) nicht zwingend durchgreifen.

Das KulturGB-NRW umfasst im Ausgangspunkt überwiegend Absichtserklärungen, die im Ergebnis kaum Auswirkung auf einklagbare Rechtsansprüche der Kulturszene haben dürften. Dass die Förderpflicht gem. § 3 Abs. 1 S. 1 („Kunst und Kultur sind durch Land, Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern“) Auswirkung auf den bereitgestellten Haushalt hat oder Leistungsansprüche zugunsten von Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen begründet, sind allenfalls theoretische Überlegungen. Das schließt nicht aus, dass ähnlich einem *soft law* gleichwohl positive – wenn auch kaum beweisbare – Effekte etwa durch die Betonung des Verhältnisses von Politik zu Kunst spürbar sind („politisches Grundsatzbekenntnis“). Erwartungshorizonte, der eigene Anspruch der Kulturverwaltung und die Ziele der Kulturförderung werden konkretisiert, eine Selbstbindung tritt ein, die häufig geforderte Wertschätzung gegenüber Kultur und Ehrenamt kommt zum Ausdruck, es werden „Gesprächs- und Berichtsregeln“ bspw. Landeskulturbericht (§ 24 KulturGB-NRW), Kulturentwicklungsplanung auf Grundlage einer Konferenz der Kulturakteur*innen und -verantwortlichen (§ 25 KulturGB-NRW), Beratungsangebote (§ 22 Abs. 3 KulturGB-NRW) festgelegt und Verfahrensvorschriften wie Jurys und Sachverständige (§ 27 KulturGB-NRW) dem Grunde nach definiert, die zur Transparenz und Überprüfbarkeit von Förderentscheidungen beitragen. Einige der genannten Regelungen können als Vorbild für ein KulturFG Bln dienen, soweit sie in einem Stadtstaat, der zugleich Hauptstadt ist, gleichermaßen vielversprechend sind und den spezifischen Bedarfen der Berliner Kulturschaffenden gerecht werden.

> Vertiefend: Kulturförderbericht 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar unter: https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/kulturfoerderbericht_23_251028_ab_web.pdf

3. Niedersächsisches Kulturfördergesetz

Das Niedersächsische Kulturfördergesetz wurde 2022 verabschiedet und hat seitdem soweit ersichtlich wenig Resonanz in der öffentlichen Auseinandersetzung gefunden. Die überwiegende Anzahl der Vorgaben sind als Soll-Vorschriften (§ 4 Abs. 2 ff. NKultFöG „Durch die Kulturförderung *sollen* die kulturelle Vielfalt sowie die diskriminierungs- und barrierefreie kulturelle Teilhabe aller Menschen ermöglicht und gestärkt werden“) oder nicht-abschließende Aufzählungen (§ 8 Abs. 1 NKultFöG „Das Land fördert die professionelle Produktion und Präsentation künstlerischer Werke *insbesondere* in den folgenden Sparten […]“) mit geringem Konkretisierungsgrad (§ 30 S. 1 NKultFöG „Das Förderverfahren ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit *möglichst* unbürokratisch und einfach zu gestalten“) ausgestaltet. Es kann insofern als Beispiel dienen, wie ein Kulturfördergesetz gestaltet werden kann, ohne nennenswerte Verbindlichkeit für Kulturverwaltung und Kulturszene zu schaffen. Das birgt bei lebensnaher Betrachtung die Gefahr eines erheblichen Frustrationspotentials für alle Beteiligten, so dass dieser Ansatz wohl (überwiegend) nicht empfehlenswert sein dürfte. Davon ausgenommen ist die Verbindlichkeit der Honoraruntergrenzen gem. § 31 NKultFöG mit allen Vor- und Nachteilen. Bei allen Förderungen des Landes sind Honoraruntergrenzen zu beachten, die von dem Fachministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen Kulturfachverbänden erarbeitet werden. Während die Einhaltung von Honoraruntergrenzen im Ausgangspunkt wünschenswert ist, bleibt die Finanzierung offen. Sofern nicht zugleich die bereitgestellten Haushaltsmittel aufwachsen, werden im Ergebnis soziale Mindeststandards zwar eingehalten, zugleich aber – wegen fehlender Haushaltsmittel – die Gesamtzahl der geförderten Kulturschaffenden in der Breite reduziert. Freilich ist dieses Priorisierungsproblem im Verteilungsverfahren kaum befriedigend aufzulösen. Abzuraten ist von einer „starren“ Lösung, die den kulturpolitischen Ermessensspielraum dahingehend verengt, dass neue Ideen der Kulturförderung zur Erprobung von Konzepten kaum realisierbar sind.

4. Gesetz zur Förderung der Kunst und Kultur im Land Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt liegt seit Ende 2025 ein Gesetzesentwurf zur Förderung der Kunst und Kultur im Land vor (KulturFöG LSA), der vor den Landtagswahlen 2026 verabschiedet werden soll und derzeit noch Gegenstand von Beratung ist.

> Vertiefend: Kulturfördergesetz Sachsen-Anhalt LSA-Drs. 8/5883, abrufbar unter: https://www.sachsen-

anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/STK/Startseite_pdf_Dokumente/Ohne_Vorblatt_Anlage_zur_KV_KuFöG_LSA_GE_mit_Begründung_04.03.25.pdf

Der derzeitige Entwurf enthält neben dem Kulturentstehungsschutz (siehe *dritter Abschnitt* A.) einen vergleichsweise hohen Anteil an Regelungen rund um den Kulturerhaltungsschutz, der auf Erhalt und Pflege vorhandener Kultur zielt (§§ 20, 21, 22, 23, 26, 27, 29, 32 KulturFöG LSA). Über eine Deskription des vorhandenen kulturfördernden Engagements des Landes hinaus, sind kaum beispielgebende Ansätze erkennbar.

5. Zwischenergebnis

Die juristische Auseinandersetzung mit den einzelnen Kulturfördergesetzen ist mit wenigen Ausnahmen denkbar knapp. Der geringe Widerhall lässt nicht darauf schließen, dass die Rechtswissenschaft von relevanten Problemstellungen oder Problemlösungen ausginge.

Vertiefend: *Kluth*, DÖV 2024, S. 669 ff.

Das kann aber nicht der einzige Maßstab sein. In der kulturpolitischen Debatte nehmen Kulturfördergesetze erheblichen Raum ein, was darauf schließen lässt, dass dem Recht gleichwohl eine dirigierende Wirkung zugeschrieben wird. Das überzeugt insoweit, als dass Kulturfördergesetze als „geronnene Klärung von Erwartungshorizonten“ den Akteuren Handlungssicherheit einräumen. Die in der schlaglichtartigen Analyse dargestellten Regelungen der einzelnen Kulturfördergesetze sind nicht vorbehaltlos zu empfehlen bzw. es hat sich noch kein eindeutiges *role model* hervorgetan. Deshalb ist eine Anwendung auf Berlin sowie eine Weiterentwicklung der vorhandenen Ideen erforderlich. Beachtenswert ist der Wert von Berichterstattung und Austausch durch bzw. mit der Kulturverwaltung, der Grad der Verbindlichkeit sowie die Verknüpfung von Förderung im engeren Sinne mit sozialen Motiven. Dabei sollten auch Anregungen weiterer Rechtsgebiete herangezogen werden.

II. Weitere bereichsspezifische Fördergesetze

Nachfolgend werden die Beispiele der Berliner Sportförderung und Familienförderung herausgegriffen, um darzustellen, inwieweit andere bereichsspezifische Fördergesetze Anregungen für die Gestaltung einer sachgerechten Kulturförderung anbieten. Weitere wertvolle

Anregungen für die Kulturförderung, die hier nicht näher untersucht werden, können sich zudem aus der Filmförderung sowie aus dem Vergaberecht ergeben, die jeweils die Auflösung eines Verteilungskonflikts (im weiteren Sinn) zum Ziel haben.

Vertiefend: *Duhnkrack*, Öffentliche Kunstförderung, S. 122 ff.

1. Berliner Sportfördergesetz

Die „Nähe" von Sportförderung und Kulturförderung ist – aus rechtlicher Perspektive – gering. Während die Kulturförderung auf Art. 5 Abs. 3 GG bzw. Art. 20 und Art. 21 BlnVerf beruht, knüpft die Sportförderung an Art. 32 der BlnVerf an. Vor diesem Hintergrund ist auf wesentliche Unterschiede hinzuweisen, so schiede die in § 3 Abs. 1 BlnSportFG vorgesehene Begrenzung auf durch das zuständige Mitglied des Senats „als förderungswürdig anerkannt[e]" Organisationen im Kontext der Kulturförderung aus. Ein Anerkennungserfordernis stieße an verfassungsrechtliche Grenzen der Eigengesetzlichkeit der Kultur. Zu einem anderen Ergebnis mag man im Kontext von Bildungsstätten wie Musikschulen kommen, die ihrerseits wieder einen anderen verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt aufweisen.

Vertiefend: Überlegungen zur Vergleichbarkeit von Amateurmusik und Sportförderung siehe Landesmusikrat Berlin e.V.: „Masterplan musikalische Bildung in Berlin", abrufbar unter: https://www.kulturfoerderngesetz.de/fileadmin/user_upload/LMR_Masterplan_Amateurfo__rderung_20190513.pdf

Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkte eint Sport- und Kulturförderung die freiwillige staatliche Aufgabenwahrnehmung durch eine positive Hinwendung zu bedeutenden gesellschaftlichen Lebensbereichen. Das Berliner Sportfördergesetz ist insbesondere mit Blick auf die „Mittel der Sportförderung" (§ 4 BlnSportFG) von Interesse. Zuwendungen – was Schwerpunkt der Kulturförderung sein dürfte – sind im Kontext des BlnSportFG hingegen nur oberflächlich geregelt. Ähnlich wie im Sport sind auch in der Kultur erforderliche Räume („Kulturräume") wie Probebühnen für Tanz, Theater und Musik, Ateliers, Veranstaltungsräume usw. für die Ausübung kultureller Aktivitäten von besonderer Bedeutung. Insofern kann das BlnSportFG verschiedentlich Anregungen zur weiteren Erwägung anlässlich eines KulturFG Bln bergen. Eine Herausforderung der Kultur ist der sehr unterschiedliche Raumbedarf der einzelnen Kulturschaffenden. Während Proberäume für Theater, Tanz und Musik beispielsweise von verschiedene Nutzer*innengruppen in Anspruch genommen werden können

(Mehrfachnutzung), sind Atelierräume für Bildende Künstler*innen aufgrund der vergleichsweise „handwerklicheren“ Arbeitsweise (Material, Lagerraum, längerer Planungshorizont, geringe Mobilität) in der Regel auf Einzelnutzungen beschränkt, so dass eine Mehrfachnutzung weniger der Arbeitsweise Bildender Künstler*innen entspricht und der Flächenaufwand (ca. > 40 qm/Künstler*in) ungleich höher als bei Arbeitsplätzen der Kreativwirtschaft ist. Den hohen Bedarf zeigen verschiedene Erhebungen:

> Vertiefend: Bedarfserhebung des Atelierbeauftragten des BBK Berlin 2023 abrufbar unter: https://www.bbk-kulturwerk.de/sites/default/files/2023-06/Basisdaten_Bedarfserhebung_Ateliersituation_2023_neu.pdf; Bedarfserhebung Freie Szene der Kultur Räume Berlin gGmbH 2022 abrufbar unter: https://kulturraum.berlin/content/uploads/2023/06/Bericht-zur-Bedarfserhebung-Arbeitsraeume-Freie-Szene-Berlin-2022_klein.pdf.

a) Bedarfsermittlung und Bestandserhalt

Erkennbar bestehen erhebliche Unterschiede zwischen Kulturräumen und Sportanlagen mit Blick auf die Standardisierung ihrer Nutzung, der entsprechenden baurechtlichen Widmung und der Vielfältigkeit der jeweiligen Nutzbarkeit mit Blick auf unterschiedliche Nutzer*innengruppen und die Anzahl der Nutzungsinteressierten. Im Kontext der Sportflächenbereitstellung ist eine Ermittlung zu Bestand und Bedarf unter Beteiligung der relevanten Akteure Ausgangspunkt für die Planung und Priorisierung (§§ 7 ff. BlnSportFG). Eine Bedarfsermittlung wird auch für die Kultur angeregt (Beteiligungsprozess, S. 27). Darüber hinaus – und dies wäre für Kulturräume in entsprechender Weise empfehlenswert – besteht ein relevanter Bestandsschutz für vorhandene Flächen, um zumindest den Status quo zu erhalten. Gem. § 7 Abs. 2 BlnSportFG dürfen definierte Flächen nur zugunsten anderer Nutzung aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und das Abgeordnetenhaus zustimmt. Für ein solches Zustimmungserfordernis bedürfte es zuvor eines geeigneten „Verzeichnisses“ oder „Liste“ (sowie Verfahrens) der betreffenden Kulturräume, da keine der Sportanlagen ähnliche baurechtliche Nutzungsbestimmung besteht, anhand derer Kulturräume von anderen Flächen abzugrenzen sind.

b) Unterstützung von Veranstaltungen

Gem. § 6 BlnSportFG werden wiederkehrende Veranstaltungen von besonderer sportpolitischer Bedeutung durch das Vorhalten eines Gerätevorrats unterstützt, aus dem Veranstaltern auf Antrag Geräte zur leihweisen Nutzung überlassen werden können. In ähnlicher – keinesfalls gleicher – Weise formen sich auch anlässlich einer „Kreislaufwirtschaft" entsprechende Materialinitiativen, die wiederkehrend eingesetzte Materialien bzw. Werkstätten anbieten. Eine Aufwertung vergleichbar § 6 BlnSportFG würde mutmaßlich Potentiale heben bzw. könnte – je nach Ausgestaltung – Hürden der „Kreislaufwirtschaft" mit Blick auf die Inventarisierungspflicht (Ziff. 4 ANBest-P/I) bzw. die Weitergabe zwecks Zuführung zur Kreislaufwirtschaft im Interesse der Kulturförderung abbauen. Auch hier bestehen Einschränkungen einer unmittelbaren Anwendung der sportbezogenen Regelungen für die Kultur mit Blick auf die im Vergleich zum Sport fehlende „Standardisierung" von „Kulturmaterialien".

c) Vergabe und Nutzungsgrundsätze von öffentlichen Anlagen

§ 14 BlnSportFG bzw. die Ausführungsvorschriften der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) betreffen öffentliche Sportanlagen, die von der Senatsverwaltung, den Bezirksämtern sowie landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und juristischen Personen des privaten Rechts, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist, verwaltet werden und der Öffentlichkeit – mit gewissen Ausnahmen (A.I.1.(4) SPAN) und Einschränkungen (A.I.1.(2) SPAN) – zur Verfügung stehen (A.I.1.(1) der SPAN). Bedeutsam ist die Zielformulierung gem. § 14 Abs. 1 S. 2 BlnSportFG, danach ist bei der Vergabe der Flächen eine vollständige Nutzung im Sinne einer umfassenden Auslastung anzustreben. Eine Übertragung dieser Zielsetzung auf öffentliche Anlagen, die für eine Nutzung als Kulturräume geeignet sind, wäre grundsätzlich wünschenswert, um weitere Räume im Interesse der Kultur bereitzustellen (Beteiligungsprozess, S. 24). Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass das Nutzungsverhalten von Kulturräumen und Sportflächen gerade in Bezug auf eine „Mehrfachnutzung" erhebliche Unterschiede aufweist. Die Nutzung öffentlicher Sportanlagen für die als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen erfolgt unentgeltlich (sog. „Überlassung unter Wert"), A.IV.23.(1) der SPAN, soweit nicht zahlende Zuschauer teilnehmen (A.IV.23 SPAN). Die Unentgeltlichkeit bzw. die geringen Entgelte im Falle von Zuschauern und Nebenleistungen stellen eine indirekte Förderung dar, die auch für den Bereich der Kultur wünschenswert wäre. Dabei ist zu beachten, dass Sportanlagen bspw. Schulsporthallen ihren „Hauptzweck" bereits

durch den Unterrichtssport „erfüllt“ haben, so dass „nur“ auf zusätzliche Einnahmen verzichtet bzw. Aufwände für Instandhaltung, Abnutzung usw. nicht in Rechnung gestellt werden. Diese Konstellation dürfte nur in seltenen Konstellationen im Kontext der Kulturnutzung (bspw. Schulaula für Musik) vorzufinden sein. Gleichwohl sollte geprüft werden, inwieweit Aufwände für öffentliche Anlagen, die (auch) für kulturelle Nutzung verwendet werden, als indirekte Förderung erlassen werden können. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum eine indirekte Förderung im Kontext des Lebensbereichs Sport gegenüber dem Lebensbereich der Kultur – wo möglich – vorranging sein sollte.

2. Berliner Familienfördergesetz

Das Berliner Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (AG KJHG) weist mit der Kulturförderung thematisch keine Schnittmengen auf. Gleichwohl mag man einzelne Orientierungspunkte für die weitere Erarbeitung eines KulturFG Bln aus der 2021 erfolgten Novellierung (Familienfördergesetz) heranziehen, da beiden Aufgaben objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Leistungen zugrunde liegen. Als Orientierungspunkt kann beispielsweise der breit angelegte Erarbeitungsprozess des Familienfördergesetzes dienen, der eine Vielzahl unterschiedlicher Stakeholder*innen in unterschiedlichen Formaten berücksichtigte. Die Formate umfassten sowohl Fachforen für Fachkräfte des Themenbereichs wie auch eine aufsuchende Beteiligung für Familien, die andernfalls unterrepräsentiert, für eine sachgerechte Gestaltung hingegen unerlässlich waren.

> Im Einzelnen: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.): Beteiligung von Familien und Fachkräften bei der Entwicklung eines Familienfördergesetzes (FamFöG) für Berlin, Mai 2022.

Mit Blick auf den zugrundeliegenden Verteilungskonflikt der knappen Haushaltsmittel – wie er auch für den Bereich der Kulturförderung besteht – findet das Familienfördergesetz eine rechtsdogmatisch betrachtet angemessene Lösung. Danach hat das Land Berlin gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen (§ 48a AG KJHG). Eine Anhebung oder verbindlicher Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt angesichts des „Vorbehalts des Möglichen“ sowie durch die Festlegung angestrebter Zukunftsrichtwerte der

Versorgung jedoch nicht. Zumindest erfolgt jedoch ein gesteuerter Aushandlungsprozess zwischen Staat und Zivilgesellschaft, der für eine zukunfts- und zielgerichtete Kulturförderung bedeutsam sein kann. Mit Blick auf das Familienfördergesetz dürfte sich durch die Konkretisierung der Gewährleistungsverantwortung mittels eines Fachstandards eine zielgerichtetere Verwaltungspraxis ergeben. In ähnlicher Weise sollte ein KulturFG Bln etwaige Berichtspflichten mit Zielvorgaben der Finanzierung verknüpfen.

Eine weitere sich aus dem Familienfördergesetz ergebende Anregung könnte die Gestaltung eines Beirats sein, wie er auch durch die betreffende Fachgruppe der Kulturkonferenz angeregt wird (Beteiligungsprozess, S. 18). Der Berliner Beirat für Familienfragen hat unter anderem die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen (§ 24 Abs. 1 AG KJHG). Der Beirat ist als „stehendes" Gremium für eine befristete Dauer ausgestaltet, übernimmt jedoch keine „Regelaufgaben" in dem Sinne, dass beispielsweise Aufgaben der Verwaltung privatisiert oder kontrolliert würden. Stattdessen beschränken sich Aufgaben (§ 26 Abs. 6 AG KJHG) auf selbstbestimmt gewählte Beratungsgegenstände (Initiativcharakter). Den Anregungen des Senats auf Beratung bestimmter Themen soll der Beirat Rechnung tragen. Es besteht zudem eine konkrete Regelung der Zusammensetzung aus Vertreter*innen von über zwanzig Verbänden.

C. Chancen und Risiken einer bereichsspezifischen Normierung

Auf den weiten Handlungsspielraum im Kontext der Kulturförderung und das hohe Maß an Rechtsunsicherheit wurde bereits hingewiesen. Beides kann als Argument für ein Gesetzesvorhaben herangezogen werden, das eine maximal interessengerechte Kulturförderpraxis ermöglichen soll. Ein KulturFG Bln muss sich jedoch auch der Frage ausgesetzt sehen, ob eine Gefahr der zu weitgehenden „Vergesetzlichung" besteht. Darauf vermag die rechtliche Betrachtung nur eingeschränkt Antworten zu geben, es handelt sich um eine überwiegend auf Annahmen beruhende politische Position. Mit Blick auf die „Initiative für einen handlungsfähigen Staat" mag man angesichts der Debatte über den Mehrwert von Verfahren, Richtlinien, *best practice* etc. vorwegstellen, dass der Aufwand für die Umsetzung und Erfüllung gesetzlicher Vorgaben minimiert werden sollte. Von einer Strukturierung des „Verteilungsverfahrens Kulturförderung" dürften – ohne dass Daten vorlägen – positive Effekte für Kulturszene und Verwaltung ausgehen. Zumindest dürfte die Verteilungsgerechtigkeit als Legitimationsfaktor erhöht

werden. Durch die Strukturierung der Zielvorstellungen, Beteiligung, Auswahl und Verfahren sollte der Aufwand für kulturpolitische Überzeugungsarbeit, fehl gerichtete Anliegen seitens der Kulturschaffenden und deren Bearbeitung durch die Kulturverwaltung zurückgehen. Zudem begegnet ein handlungsfähiger Staat Bürgerinnen und Bürgern mit einem Vertrauensvorschuss, eine Forderung, die gerade in einem zumeist von einem Über-Unterordnungsverhältnis geprägten Zuwendungsverhältnis von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

> Vertiefend: Initiative für einen handlungsfähigen Staat, abrufbar unter: https://www.ghst.de/fileadmin/images/01_Bilddatenbank_Website/Demokratie_staerken/Initiative_für_einen_handlungsfähigen_Staat/Abschlussbericht/Abschlussbericht_neu.pdf

Aus rechtlicher Perspektive sind dem folgende Argumente hinzuzufügen: Grundsätzlich kritisch wird zu Regulierungsvorhaben angemerkt, dass diese einen Numerus Clausus der Ideen festschrieben, notwendige Flexibilität auf künstlerische Bedürfnisse zu reagieren vernachlässige, weil Gesetze mit ihrem auf Dauer angelegten Geltungsanspruch ein statisches Moment enthielten, das der Vielschichtigkeit des Phänomens Kultur nicht vollauf gerecht werden könne. Dieser induktive Schluss überzeugt jedoch nicht, da sie von einem vermeintlich schlechten Ergebnis eines Gesetzgebungsprozesses auf das allgemeine Anliegen schließen. Zudem lässt sich positiv gewendet Planungssicherheit argumentativ ins Feld führen. Dass eine solche gewünscht ist, zeigt sich an den erkennbar erheblichen Bemühungen der Berliner Kulturschaffenden, die nachfolgend noch dargestellt werden (siehe *zweiter Abschnitt* B.).

Auch Bedenken hinsichtlich einer „Vergesetzlichung“ sind kaum überzeugend. Es ist gerade nicht so, dass derzeit kein Haushaltsrecht, Verwaltungsvorschriften, verwaltungsinterne Gewohnheiten und branchenübliche Gepflogenheiten bestünden. Lediglich werden diese gebündelt, strukturiert und die informellen Regeln und Absprachen formalisiert. Zudem kann ein Gesetz einen lernenden Charakter haben. Durch eine Novellierung ist ein KulturFG Bln korrekturfähig, wie es bei jeder Gesetzgebung geboten wäre, die ein Problem nicht adäquat löst. Der Status quo einer (umfangreichen) exekutiven Rechtsetzung trägt den Kulturschaffenden nicht hinreichend Rechnung. Ein parlamentarisches Verfahren gewährleistet ein höheres Maß an Öffentlichkeit bei der Auseinandersetzung mit der Materie, als es exekutive Rechtsetzung durch Förderrichtlinien etc. vermag. Staatliches Handeln, durch das Einzelnen Leistungen und Chancen gewährt und angeboten werden, ist für eine Existenz in Freiheit oft nicht weniger

bedeutungsvoll als das Unterbleiben eines „Eingriffs“. Auch dahingehend ist erneut auf die Bemühungen der Berliner Kulturszene zu verweisen.

Im Einzelnen: BVerfGE, 40, 237, 249.

Die „Regelungskaskade“ des Zuwendungsrechts zeigt ein komplexes und zugleich „zersplittertes“ Regelungsregime. Zahlreiche Reformbemühungen und -vorschläge zielen auf eine Vereinfachung der Regelungen und verbesserte Handhabung, insbesondere zugunsten der weniger administrationserfahrenen freien Kulturszene. Sofern eine administrative Erleichterung erwünscht ist, dürfte sich diese leichter durch ein vorrangiges KulturFG Bln oder bereichsspezifische Ausnahmen im Sinne von Ziff. 15 AV zu § 44 B-LHO erreichen lassen. Siehe dazu bereits die Empfehlung zur systematischen Einfügung des KulturFG Bln (siehe *erster Abschnitt* A.IV.). Gute Anregungen für Erleichterungen gerade mit Blick auf vergleichsweise geringe Fördersummen lassen sich etwa in Rheinland-Pfalz allgemeiner Richtlinie zur Festlegung von Erleichterungen bei der Kulturförderung und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Kultur beobachten. Darin sind etwa Vereinfachungen im Kontext des Verwendungsnachweises vorgesehen, eine pauschale Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns sowie die Berücksichtigung von ehrenamtlichem Engagement als Eigenanteil („Eigenleistung“). Vorschläge zur weiteren Digitalisierung, Reduzierung von Nachweispflichten und Verlängerung von Mittelverwendungsfristen hat beispielsweise der IMAK – interministeriellen Arbeitskreis – Fördervereinfachung Niedersachsen erarbeitet. Das Beispiel zeigt geeignete Regelungen, wie pauschale Anerkennung von Overhead-Kosten, die Anwendung anderer Tarifverträge sowie der Umgang mit festangestelltem Personal, die Herausforderungen einer durch Projektfinanzierungen getragenen Organisation erheblich erleichtern und damit den Sektor der Kulturbetriebe entlasten können.

Auch Berlin hat sich dahingehend auf den Weg gemacht. Signifikante Erleichterungen für das Zuwendungsrecht wurden durch die zentrale Ansprechstelle Zuwendungen erarbeitet und in den AV zu § 44 B-LHO sowie in den ANBest-P bereits umgesetzt. Das betrifft insbesondere eine (etwas) verlängerte Mittelverwendungsfrist, die es Zuwendungsempfänger*innen erleichtert, Zinsansprüche wegen nicht fristgerechter Verwendung zu vermeiden, Erleichterung bei der Vergabe von Aufträgen sowie mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bewirtschaftung der Mittel mit Blick auf die Anpassung von Kosten- und Finanzierungsplänen.

Vertiefend: Müller/Richter/Ziekow ZuwendungsR-HdB, F Rn. 7 ff.; Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 2 zum IMAK Fördervereinfachung Niedersachsen abrufbar unter: https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/service/einfach_foerdern_niedersachsen/imak-forderverfahren-240599.html; Allgemeine Kulturförderrichtlinie Rheinland-Pfalz abrufbar unter: https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/VVRP-VVRP000004078; Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft - 415-03.0, abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lrmb/verwaltungsvorschrift/11122025-allgemeine-richtlinie-zur-foerderung-von-projekten-und/; Zentrale Ansprechstelle Zuwendungen Berlin abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/asgiva/service/zentrale-ansprechstelle-zuwendungen/artikel.1583537.php

Eine solche Modernisierung der anwendbaren Ausführungsvorschriften muss in der Praxis zudem durch eine entsprechende Verwaltungskultur flankiert werden, um relevante Veränderung zu erzeugen. Das umfasst die Schulung von Mitarbeitenden, die Bestärkung durch Führungskräfte vorhandene Entscheidungsspielräume zu nutzen und die Etablierung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Zuwendungsempfänger*innen. Mitunter wird die Aufwandsbelastung der Zuwendungsempfänger*innen bei der Weiterentwicklung des Zuwendungsrechts unterschätzt. Das ist insbesondere mit Blick auf die Bundesebene der Fall, die – trotz gegenteiliger Ankündigungen im Koalitionsvertrag („Wir werden das Zuwendungsrecht verschlanken und vereinheitlichen.“, Zeile 1646 des KoaV zur 21. Legislaturperiode) – kaum Veränderungsbereitschaft bei der Entbürokratisierung des Zuwendungsrechts zeigt. In der Praxis stellt sich das als relevantes Problem dar, denn oftmals kommen angesichts der signifikanten Bedeutung des Bundes im Kontext der Kulturförderung in einem Projekt mehrere Förderungen zusammen, die in der Regel nach dem „strengsten“ – hier der Bundesebene – Zuwendungsrecht verwaltet werden, so dass die Reformbemühungen der Länder in der Praxis mitunter ins Leere laufen. Gem. Ziff. 5.2 VV zu § 44 BHO darf bei gemeinsamer Finanzierung mit Ländern anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes (mit wenigen Ausnahmen) die entsprechenden Allgemeinen Nebenbestimmungen eines Landes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht werden. Die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift kann das vorbeschriebene Problem insofern abmildern. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht, so dass es auf die Ermessensausübung der Verwaltung ankommt.

Zweiter Abschnitt: Kulturförderung im kulturpolitischen Diskurs

Nachfolgend wird eine Auswahl aktueller kulturpolitischer Diskurse bzw. Anliegen skizziert, die in einem thematischen Bezug zum hier behandelten KulturFG Bln stehen und erwartbar in einem weiteren Prozess der Erarbeitung einer (gedanklichen) Einbeziehung bedürfen.

A. Kulturstaatsklausel im Grundgesetz

Die Frage einer nachträglichen Einfügung einer „Kulturstaatsklausel“ in das Grundgesetz etwa in Form eines Art. 20b GG ist Gegenstand fortwährender Diskussion. Anlässlich der 1981 eingesetzten Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge“ nahm die Debatte Fahrt auf und wurde insbesondere im Zuge der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland und Fragen der Leitkultur“ (2006) nochmals intensiv aufgegriffen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Arbeitspapiers hat die Frage – soweit ersichtlich – an Relevanz verloren. Ein möglicher Grund dürfte darin bestehen, dass sich der Diskurs von „abstrakt“ zu „konkret“ entwickelt hat, also von einem für die gesamte Bundesrepublik angestrebten Staatsziel im Grundgesetz zu einer eher – der (verkürzten) „Kulturhoheit der Länder“ folgend – praxisorientierten regionalen Debatte auf Länder- oder Kommunalebene. Das könnte der Erkenntnis geschuldet sein, dass, obgleich eine Kulturstaatsklausel nicht nachteilig für die Anliegen der Kulturschaffenden sein dürfte, ein spürbarer Effekt in der Praxis mutmaßlich nicht zu erwarten ist. Insofern mag der Wunsch nach einer Kulturstaatsklausel auf die ernstzunehmende Sorge vor der Veränderung des demokratischen Konsens im Umgang mit Kulturförderung zurückgehen, zugleich aber wohl kaum das erhoffte Ziel erfüllen.

Gegen eine Kulturstaatsklausel spricht eine Verlagerung der kulturpolitischen Kompetenzen von föderaler Ebene auf die Bundesebene. Obwohl eine Staatszielbestimmung keine Kompetenznorm darstellt, mag ein Bekenntnis des Grundgesetzes zur Kultur insbesondere in Haushaltsdebatten den Debattenfokus von den Ländern auf den Bund verschieben. Ein Staatsziel zöge eine Beobachtungspflicht durch die Etablierung von Kommunikationsnetzwerken und Gesprächsangeboten sowie eine Reaktionspflicht, die eine Lagebeurteilung ermöglicht, nach sich. Beides ist in der Praxis mit guter Organisation der künstlerischen Interessensvertretungen mutmaßlich zweckmäßiger etabliert. Eine bezifferbare Förderpflicht oder subjektive Ansprüche folgen schließlich auch aus einer Kulturstaatsklausel nicht.

Im Einzelnen: *Duhnkrack*, Öffentliche Kunstförderung, S. 74 ff.; *Germelmann,* Kultur, Rn. 53; *Kluth*, DÖV 2024, 669 ff.

Die Rechtsposition der Kulturschaffenden im Kontext der Kulturförderung dürfte ein Staatsziel Kultur – abgesehen von einer „politischen Willenserklärung" – kaum stärken. Denn bereits mit Blick auf die objektive Dimension des Art. 5 Abs. 3 GG besteht die verfassungsrechtliche Pflicht im Sinne einer Gewährleistung, nicht völlig untätig zu bleiben oder mit evident unzulänglichen Mitteln der Aufgabenbewältigung zu begegnen und damit die faktische Ausübung der Freiheit unmöglich zu machen. Aufgrund der nur geringfügigen Bedeutung einer Kulturstaatsklausel für die Organisation der Kulturförderung ist zu empfehlen, die kulturpolitische Debatte auf die Kulturförderpraxis der Länder zu fokussieren, etwa durch die Erarbeitung von entsprechenden Kulturfördergesetzen oder geeigneten Kulturförderrichtlinien.

B. Beteiligungsprozess Berliner Kulturkonferenz

Derzeit findet ein (begrüßenswerter) Beteiligungsprozess in Trägerschaft der Berliner Kulturkonferenz e.V. (gefördert durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) statt. Kernanliegen der Kulturkonferenz ist die Organisation eines beteiligungsoffenen Erarbeitungsprozesses für ein KulturFG Bln. Zu diesem Zweck wurden 15 Fachgruppen mit ca. 120 Beteiligten ins Leben gerufen. Zu den bearbeiteten übergreifenden Handlungsfeldern – die spartenspezifischen Vertiefungen werden hier nicht weiter berücksichtigt – gehören unter anderem Governance, räumliche Infrastruktur, kulturelle Bildung und Teilhabe, Vielfalt, Nachhaltigkeit und Digitalität. Soweit die Erarbeitung für die Themen dieser Ausarbeitung relevant ist, wird an entsprechender Stelle darauf Bezug genommen.

Im Einzelnen: Berliner Kulturkonferenz, Auf dem Weg zu einem Berliner Kulturfördergesetz, abrufbar unter: https://www.kulturkonferenz.berlin/Auf_dem_Weg_zu_einem_Berliner_Kulturfoerdergesetz.pdf (im Folgenden „Beteiligungsprozess").

Der – auch aufgrund des ehrenamtlichen Engagements – bemerkenswerte Arbeitsstand deckt Themen ab, die aus rechtlicher Perspektive näher und weniger nah am „Kernbereich" der Kulturförderung liegen. Letzteres betrifft mit Blick auf die oben genannten Handlungsfelder insbesondere die soziale Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden. Während die

Kulturförderung den Freiheitsraum der Kunst (Produktion) zu ermöglichen versucht, zielt die Kulturschaffendenförderung (Produzierende) auf die soziale Absicherung der Person der Kunstschaffenden. Beide Bereiche stehen aus politischer Sicht selbstverständlich nicht unverbunden nebeneinander, denn die Kulturförderung bewirkt mittelbar auch eine (mutmaßlich nicht hinreichende) soziale Absicherung von Kulturschaffenden. Insofern ist es nachvollziehbar, beide Themen politisch miteinander zu verknüpfen. Gleichwohl spricht aus rechtlicher Sicht viel dafür, die Anliegen systematisch getrennt zu behandeln. Die Kulturförderung im engeren Sinn geht dogmatisch auf die objektive Dimension der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG, bzw. die Berliner Verfassung zurück. Es folgt jedoch weder aus der Kunstfreiheit noch aus dem Sozialstaatsprinzip die Verpflichtung, dass Berufsgruppen, die den Beruf des Künstlers oder der Künstlerin ausüben, ein wirtschaftliches Auskommen garantiert wird. Insoweit kommt es auf das Sozialrecht an, das die prekäre Situation der Kunstschaffenden hinreichend in den Blick nehmen sollte (bspw. Grundrente).

C. Positionen hinsichtlich „diskriminierungsfreier und guter Arbeitsbedingungen“

Das Modellprojekt „Fairstage“ ist eine gemeinsame Initiative von „Diversity Arts Culture“, „Ensemble-Netzwerk“ und „LAFT Berlin“, gefördert durch die Senatsverwaltung für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Für den Bereich der Theater – für eine entsprechende Übertragung auf andere Sparten wäre eine weitere Untersuchung wünschenswert – wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der Handlungsfelder identifiziert, um eine Weiterentwicklung der diskriminierungskritischen Theaterlandschaft zu ermöglichen. Wollte man diese umsetzen, schlügen sie sich zum Teil auch in einem KulturFG Bln nieder.

> Im Einzelnen: Maßnahmenkatalog abrufbar unter: https://fairstage.berlin/wp-content/uploads/2025/01/fairstage-massnahmenkatalog-september-2021.pdf

Mit Blick auf ein KulturFG Bln ist neben einem Monitoring der sozialen Aspekte insbesondere die Forderung einer Zuwendungsauflage in Anlehnung an § 14 LGG von Bedeutung. Gemäß Abs. 1 ist die Gewährung von Leistungen aus Landesmitteln, auf die kein Anspruch besteht, ab einem Betrag von 25 000 Euro von der Verpflichtung des Leistungsempfangenden zur Durchführung von Maßnahmen zur aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen abhängig zu machen. Eine solche fördernde Regelung (in der englischsprachigen Debatte als *affirmative action* bezeichnet) – soweit sie über die in Art. 3 Abs. 2 GG genannte Gleichstellung von Frau

und Mann hinausgeht – wird als zulässig erachtet. Art. 3 Abs. 3 GG gebe insofern keine politische Richtung vor und stelle sich umgekehrt auch staatlichen Regelungen nicht entgegen, die sich zu Gunsten der in Abs. 3 genannten Minderheiten auswirken, wenn und soweit sie nicht gegenüber dem Einzelnen in den personenbezogenen Rechtsfolgen differenzieren.

Im Einzelnen: v. Münch/Kunig/*Boysen*, Art. 3 GG, Rn. 134 ff.

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat diese Diskussion ausdrücklich Niederschlag gefunden. Gem. § 5 AGG ist eine unterschiedliche Behandlung zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert oder ausgeglichen werden sollen. Insofern dürfte die Forderung einer entsprechenden Auflage – nicht zu verwechseln mit einem Auswahlkriterium – zulässig sein und könnte auf verschiedene benachteiligte Gruppen erstreckt werden.

D. „Demokratieklausel“

Die Diskussion rund um den Versuch Antidiskriminierung, Bekämpfung von Antisemitismus, Verfassungstreue und vergleichbare – im Kern begrüßenswerte – Wertvorstellungen im Kontext der Leistungsverwaltung zu tragenden Maßgaben einer Auswahlentscheidung bzw. Auflage im Zuwendungsverhältnis zu heben, wird unter vielen Schlagworten geführt. Im vorliegenden Arbeitspapier wird im Interesse einer Versachlichung zusammenfassend die soweit ersichtlich weniger politisierte Bezeichnung „Demokratieklausel“ gewählt.

Zu einzelnen Spielarten dieser „Klauseln“ liegen ausführliche Stellungnahmen vor. So wird darauf hingewiesen, dass mit Blick auf eine Antisemitismusklausel Ausgangspunkt einer vertieften Diskussion das *de lege, lata* bereits bestehende Diskriminierungsverbot gem. Art. 3 Abs. 3 GG bestehe. Nach herrschender Ansicht ist mit dem Verbot „rassischer“ Diskriminierung auch antisemitische Diskriminierungen umfasst. Aus diesen Diskriminierungsverboten leitet sich ein verfassungsrechtlicher Auftrag ab, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere zumindest nicht zu fördern.

Vertiefend: *Möllers*, Grundrechtliche Grenzen und grundrechtliche Schutzgebote staatlicher Kulturförderung, Rechtsgutachten im Auftrag der Beauftragten der

Bundesregierung für Kultur und Medien, S. 29 ff., abrufbar unter: https://kultur-staatsminister.de/fileadmin/user_upload/Downloads/2023-01-24-bkm-gutachten-moellers.pdf (im Folgenden: *Möllers*, Grenzen und Schutzgebote staatlicher Kulturförderung).

Eine umfassende rechtliche Stellungnahme liegt auch zum Thema Antidiskriminierungsklausel für den Bereich der Kulturförderung vor. Das Ergebnis des Gutachtens, dass die untersuchte Rechtspraxis rechtswidrig sein dürfte, beruht vornehmlich auf der Einschätzung, dass die betreffende Ausgestaltung dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung trägt sowie einem Parlamentsvorbehalt unterliegt.

Im Einzelnen: Gutachterliche Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der Einführung einer Antidiskriminierungsklausel für den Bereich der Kulturförderung im Land Berlin der Kanzlei Graf von Westphalen vom 16. Februar 2024 erstellt im Auftrag der SenKultGZ.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, obgleich hinsichtlich der verfassungsmäßigen Ausgestaltung einer solchen einfach gesetzlichen Rechtsgrundlage keinesfalls Konsens besteht.

Vertiefend: *Ambos, Kai et al*: Antidiskriminierungsklauseln im Zuwendungs- und Förderungsrecht: Rechtliche Überlegungen, VerfBlog, 2024/5/16, https://verfassungsblog.de/antidiskriminierungsklauseln-im-zuwendungs-und-forderungsrecht/; *Pichl, Maximilian*: Extreme Klauseln: Warum die neuen Extremismusklauseln Demokratieprojekte gefährden und der AfD in die Hände spielen, VerfBlog, 2026/2/23, https://verfassungsblog.de/extreme-klauseln/; *Jaschinski, Jannik; Müller, Klaas*: Fördertheorie und Förderpraxis: Wie politische Feinsteuerung die Demokratieförderung gefährdet, VerfBlog, 2026/2/20, https://verfassungsblog.de/demokratieforderung-top-down-zivilgesellschaft/; *Michaels, Ralf*: Kein Raum zum Dissens?: Zur Reform der bayerischen Gemeindeordnung, VerfBlog, 2026/2/22, https://verfassungsblog.de/kein-raum-zum-dissens/.

All diesen „Klauseln“ – ob gegen Antisemitismus, Extremismus usw. – ist gemeinsam, dass sie unabhängig von der politischen Überzeugungskraft ihres Anliegens, auf erhebliche rechtliche Bedenken stoßen, soweit sie Standpunktdifferenzierungen vornehmen und damit die Meinungsfreiheit berühren. Davon gehen in der Regel mindestens *chilling effects* – nochmal: unabhängig

von der Bewertung des zugrundeliegenden Anliegens – auch für nicht intendierte Bereiche aus, die sich als Eingriffe in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit darstellen. Angesichts der schlechthin konstituierenden Bedeutung der Meinungsfreiheit (und engen Verwandtschaft zur Kunstfreiheit) für die Demokratie sind schon „leichte" *chilling effects* problematisch. Greifbarer wird dieses Problem aus einer anderen Perspektive: Führt man sich eine geeignete Verwaltungspraxis für die Durchsetzung entsprechender Klauseln vor Augen, entpuppt sich diese als vielfach bezeichnete „Gesinnungsprüfung". Zwecks Überprüfung müsste eine unbestimmte Anzahl von Äußerungen auf unterschiedlichen Plattform zu einem Gesamtbild zusammengetragen werden, die eine Bewertung durch Hoheitsträger rechtfertigen. Diesem Problem ist mit rechtlichen Mitteln kaum beizukommen und so war es viele Jahre im öffentlichen Diskursraum richtig aufgehoben, über Verfehlungen zu urteilen. Für ein KulturFG Bln ist eine solche Klausel dementsprechend keinesfalls empfehlenswert.

E. Normierungsbestrebungen zur Reduzierung politischer Einflussnahme

Kulturförderung ist wie jedes politische Feld Gegenstand des Meinungskampfes zwischen politischen Parteien, Entscheidungsträger*innen, privaten Akteur*innen usw. Das ist grundsätzlich legitim. Ähnlich wie beispielsweise von der Schulbildung geht von der Kulturförderung ein erheblicher Einflussfaktor auf das gesellschaftliche Zusammenleben aus. Kultur ist zentral, weil hier politische Haltungen, Werte und Zukunftsbilder entstehen, lange bevor sie sich im politischen Raum manifestieren. In der öffentlichen Debatte wird diese Bedeutung beizeiten unterschätzt. Aus diesem Grund verfolgt die Neue Rechte dezidiert das strategische Anliegen, erst die kulturelle und dann die politische Macht zu „erobern". Es findet eine Politisierung und Instrumentalisierung der Kulturförderung statt, die einer nationalen Identitätspolitik dient.

> Vertiefend: *Busch/Hoffmann/Kempke*, Neurechte Literatur und Literaturpolitik, S. 467 ff.

Als Lehre aus einer durch das nationalsozialistische Terrorregime politisch beeinflussten Kultur ist der Kulturföderalismus entstanden, der einer Zentralisierung vorbeugen soll. Sich ausschließlich auf diese Kompetenzzuweisung zu verlassen, griffe dem komplexen Problem der Vorbeugung einer politischen Indienstnahme der Kultur gegenüber zu kurz. Eine weitere Präventionsstrategie sind Staatsmediatisierungsmodelle, in denen Entscheidungsverantwortung Intermediären der Zivilgesellschaft übertragen wird, sei es im Wege der haushaltsrechtlichen

Weiterleitung oder durch die Einbindung von Sachverständigen in Juries. Auf diese Weise wird über die Wahrnehmung der politischen Zuständigkeit hinaus einer politischen Einflussnahme vorgebeugt. Dieses den verfassungsimmanenten Prinzipien Neutralität, Pluralismus und Eigengesetzlichkeit folgende Distanzverhältnis zwischen Politik und Kultur kann nach aktuellem Stand kaum mehr als stabiler Konsens angesehen werden, führt man sich aktuelle kulturpolitische Fälle die Leitung der Berlinale betreffend, den Preis für den deutschen Buchhandel (jeweils Bund) oder den Untersuchungsausschuss „Fördergeld“ (Berlin) vor Augen. Das verfassungsrechtlich gebotene Verhältnis von Politik und Kultur fasst das KulturGB-NRW präzise in § 1 Abs. 3 zusammen und sollte in derselben oder ähnlichen Weise Eingang in ein KulturFG Bln finden: „In einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft werden Kunst und Kultur nicht von Staats wegen vorgegeben. Sie entfalten sich nach ihren eigenen Grundsätzen und ihrem eigenen Selbstverständnis. Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern bedeutet, diese Freiheit anzuerkennen, ihr die notwendigen Rahmenbedingungen zu geben […]“. Ferner ist Abs. 5 ein Fingerzeig auf das kulturpolitisch bedeutsame Verhältnis von Leitungspersonen und Politik (siehe *zweiter Abschnitt* F.), der sich in ähnlicher Weise zwecks Klarstellung und Betonung zu übernehmen anbietet: „Die Kultureinrichtungen sind bei den künstlerischen Positionen und bei der inhaltlichen Programmgestaltung sowie bei der Durchführung von Angeboten der kulturellen Bildung frei und an Weisungen des Landes nicht gebunden.“

Des weiteren kommt dem „Verfahrensrecht“ durch seine Komplementärfunktion für die Durchsetzung der materiellen Rechte eine besondere Bedeutung zur Herstellung von Chancengleichheit und einer sachgerechten Organisation der Kulturförderung mit Blick auf politische Einflussnahme zu. Es trägt – auch durch Beteiligung im weiteren Sinne – maßgeblich zur materiellen Legitimation der Auswahlentscheidung bei. Mit Blick auf diese Legitimationsfunktion, ist es empfehlenswert, dem Verfahren im Lichte des Demokratieprinzips erhebliche Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Einzelnen: Ehlers/Pünder/*Pünder*, Allg. VerwR, § 13, Rn. 17 ff.

Schließlich sollte der breite kulturpolitische Entscheidungsspielraum im Kontext der Kulturförderung in Teilbereichen bewusst reduziert und Transparenz hergestellt werden. Das betrifft etwa das Verhältnis von antragsoffener und aufsuchender Förderung. Letzteres ist nicht unzulässig und mit Blick auf das Sonderproblem der „Demokratisierung der Kunst“ sogar hilfreich und zur Korrektur mitunter erforderlich, wenn beispielsweise bewahrenswerte Kulturinstitutionen in (unverschuldete) finanzielle Schieflagen geraten. Gleichwohl ist die aufsuchende

Förderung von maximalem politischen Einfluss geprägt und sollte dementsprechend eine untergeordnete Rolle spielen. Eine solche relative Quote zwischen antragsoffener und aufsuchender Förderung könnte das KulturFG Bln festlegen. Zugleich wäre empfehlenswert, mit Blick auf die aufsuchende Förderung eine Möglichkeit der Initiativbewerbung anzubieten, der die Kulturverwaltung nicht erheblich einschränkt, aber zur Informiertheit über Bedarfe beiträgt.

Wie auch in diesem Arbeitspapier formuliert, sehen sich landesgesetzliche Regelungen zur Kulturförderung der Kritik ausgesetzt, keine Leistungsansprüche zu etablieren oder nicht hinreichend verbindlich („Soll-Vorschriften“) ausgestaltet zu sein. Das sollte nicht den Wert eines „aufgeschriebenen Konsens“ demokratischer Parteien überdecken, was der eigene Anspruch an Kulturförderung ist. Auch hilft ein KulturFG Bln der weiteren Etablierung eines *best practice* und verschafft den verschiedenen Stakeholdern von Zuwendungsempfänger*innen, Verwaltung und Politik die Möglichkeit, ihre Gestaltungsideen in den Prozess einzubringen.

F. Institutionelle Kulturakteure

Etwa 85 – 90 Prozent der Berliner Kulturförderung erhalten die über 70 institutionell bzw. gem. § 26 LHO geförderten Kultureinrichtungen („institutionelle Kulturakteure“). Zahlreiche dieser Kulturakteure sind nicht in gleicher Weise Subjekte des Verteilungskonfliktes (gewesen), sondern wurden als Eigenbetriebe oder Stiftungen gegründet, sind aus solchen erwachsen und heute privatrechtlich organisiert oder haben sich in anderer Weise als aus der Kulturszene kaum „wegzudenken“ etabliert.

> Im Einzelnen: Kulturförderbericht Berlin 2023, abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/kultur/kulturpolitik/kulturfoerderbericht-land-berlin-2023.pdf?ts=1753166213.

Verkürzt dargestellt, mag man die institutionellen Kulturakteure als eine Gruppe atypischer Einzelfälle begreifen, die den nachfolgend noch darzustellenden Verteilungsmechanismen durch die Verwaltung aufgrund der parlamentarischen Haushaltsentscheidung „vorgelagert“ sind. Das birgt vielfache Risiken, denn diese „unregulierte“ Verteilung ist geprägt von informellen und unstrukturierten Vorgängen, die für „positive“ Lobbyarbeit in eigener Sache ebenso wie für „negative“ politische Einflussnahme durch Intransparenz offen ist. Insofern stellt sich die Frage, inwieweit diese Kulturakteure (vollständig) dem Anwendungsbereich eines

KulturFG Bln unterfallen sollten, also auch einer gesetzlich vorgezeichneten Auswahl unterworfen wären. Die grundsätzliche Beantwortung erfordert mutmaßlich eine breite Debatte und könnte für Teile der institutionellen Kulturakteure unterschiedlich ausfallen, da es für die Praxistauglichkeit auch auf Organisationsfragen der betreffenden Kulturakteure in erheblichem Maß ankommt. Das betrifft jedoch „nur" die Frage nach einer Förderung „dem Grunde nach", also aufgrund welchen Verfahrens die Förderung zustande kommt. Im Übrigen könnten die in diesem Arbeitspapier dargestellten (und noch zu ergänzenden) Regelungen eines KulturFG Bln durchaus Anwendung auf Kulturakteure finden, die institutionell gefördert und als „§ 26 LHO-Betriebe" geführt werden. Beispielsweise die in der Entwurfsskizze dargestellten „Grundsätze" zum Verhältnis Staat und Kultur ebenso wie etwaige Vorgaben zur Bewirtschaftung einer Zuwendung auf Grundlage der hier vorgeschlagenen „allgemeine Kulturförderrichtlinie" (siehe *erster Abschnitt* A.IV) können institutionelle Kulturakteure einschließen. Daran bestünde auch ein Interesse einheitlicher Branchenstandards und der Integration dieser Akteure in die Beteiligung an einer zukunftsgerichteten Kulturplanung (siehe *dritter Abschnitt* C.). Auch so weit ein KulturFG Bln Gestaltungsvorhaben bspw. betreffend Macht- und Diversitätsfragen adressiert, sollten diese Anwendung auf institutionelle Kulturakteure finden. Es entstünde andernfalls eine unangemessene Asymmetrie zwischen ihnen und projektbezogenen Förderungen (typischerweise „freie Kulturszene"), wenn lediglich letztere durch kulturpolitisch gewünschte Gestaltungsvorhaben adressiert werden.

Schließlich besteht ein kulturpolitisches Interesse an einer gesetzlichen Regelung angesichts des Verhältnisses von Staat zu Kultur mit Blick auf die künstlerischen Leitungspositionen und deren Besetzungsverfahren, einem relevanten politischen Steuerungshebel. Die einfachgesetzliche Klarstellung einer zwar verfassungsrechtlich ohnehin gebotenen, in der Praxis aber mitunter verkannten, Weisungsungebundenheit künstlerischer Leitungspositionen ist der tatsächlichen Freiheitsgewährleistung mutmaßlich zuträglich. Mit Blick auf die Etablierung und Wahrung der verfassungsimmanenten Prinzipien der Kunstfreiheit ist zudem die Praxis der Besetzungsverfahren dringend zu überprüfen.

Vertiefend: *Duhnkrack*, KUR 2023, S. 146.

G. Haushaltsvolumen

Von einem Kulturfördergesetz geht im öffentlichen Diskurs auch eine Hoffnung auf höhere bzw. gesetzlich „abgesicherte“ Fördersummen für die Kultur je Haushaltsjahr aus. Dabei ist die begrenzte Bindungswirkung eines etwaigen KulturFG Bln zu beachten, die sich auf eine politische Wirkung (Erwartungshaltung, Selbstbindung) beschränkt, nicht jedoch den Haushaltsgesetzgeber rechtlich zwingen kann, diese Mittel tatsächlich in den Haushalt einzustellen. Eine solche Bindung des Haushaltsgesetzgebers scheidet aus Gründen des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips aus. Demokratie ist Herrschaft auf Zeit mit dem Gebot periodischer Neuwahl, so dass der Gesetzgeber einen späteren neu gewählten Gesetzgeber nicht in dieser Weise binden kann. Zudem stehen KulturFG Bln und der ebenfalls einfachgesetzliche Haushalt normenhierarchisch auf einer Stufe. Es besteht auch kein entsprechender Haushaltsgrundsatz.

> Im Einzelnen: Gröpl/*Tappe*, vor § 11 BHO, Rn. 9 ff.; Sachs/*Siekmann*, Art. 109 GG, Rn. 96 ff.

Im Ergebnis wird die Bindungswirkung – aus rechtlicher Perspektive – nicht nennenswert durch eine gesetzlich ausdrücklich formulierte Fördersumme in einem KulturFG Bln erhöht. Doch die Diskussion um eine verbindliche Fördersumme ist nicht fruchtlos, wenn zumindest gewisse Erwartungshorizonte geklärt werden. Eine Abstraktion könnte in einer anteiligen Zielformulierung mit Bezug auf den Gesamthaushalt erfolgen. Dieser Weg dürfte für einen geronnenen politischen Konsens empfehlenswert sein und legt Abweichungen davon offen. Gleichwohl müssten die kulturpolitischen Akteure ihre Arbeit anlässlich jeder Haushaltsaufstellung zur Durchsetzung der eigenen Interessen weiterbetreiben. Im Ergebnis kann sich die vorstehend genannte Hoffnung insofern durch ein KulturFG Bln nicht erfüllen. Das zeigt auch das näher betrachtete Beispiel der Familienförderung (siehe *erster Abschnitt* B.II.2.), dessen rechtliche Ausgestaltung nur eingeschränkt dem Aufwuchs der bereitgestellten Ressourcen Rechnung zu tragen vermag.

Von der Bindung des Haushaltsgesetzgebers zu unterscheiden sind besondere Finanzierungsformen, die nicht zugunsten des Gesamthaushaltes vereinnahmt, sondern getrennt vom allgemeinen Haushalt verwendet werden. Solche Sonderabgaben werden zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfs durch Abgabenschuldner*innen über die allgemeine Steuerpflicht hinaus aufgrund einer besonderen Sachaufgabe, die eine Gruppe aufgrund ihrer Sachnähe zu verantworten hat, erhoben.

Vertiefend: Sachs/*Siekmann*, vor Art. 104a GG, Rn. 147 ff.; BeckOK GG/*Kube*, Art. 105 GG, Rn. 17 ff.

In Berlin erhobene Sonderabgaben sind in Anlage 6 zum Haushaltsplan dargestellt. Das umfasst beispielsweise Ausgleichs- und Unterhaltsabgaben. Auf Bundesebene ist die KSK-Abgabe eine Sonderabgabe. Einnahmen aus Sonderabgaben könnten zumindest Teile des Gesamtfördervolumens absichern. Eine kulturbezogene Sonderabgabe erhebt beispielsweise die Stadt Köln (dazu auch VG Köln, Urt. v. 26.07.2023 – 24 K 2125/21; zuvor: OVG Münster, Beschl. v. 8.8.2018 – 14 B 610/18) als sog. „Kulturfördergabe“ oder „Bettensteuer“ sowie die Stadt Hamburg als „Kultur- und Tourismustaxe“. Ob eine Sonderabgabe – insbesondere die Gruppe der Abgabenschuldner*innen – in Betracht kommt, ist in Berlin nicht ersichtlich Gegenstand der politischen Diskussion. Die wesensähnliche „City-Tax“ weist keinen Kulturbezug auf, obgleich zwischen einem Drittel (Theater, Tanz) und zwei Drittel (Klassische Musik, Museen, Gedenkstätten) der Besucher*innen von Kultureinrichtungen oder -veranstaltungen nicht aus Berlin kommen.

Im Einzelnen: Institut für Kulturelle Teilhabeforschung (IKTf), Kulturdaten Berlin 2024, S. 4, abrufbar unter: https://www.iktf.berlin/wp-content/uploads/2025/06/2025_IKTf_Kulturdaten-Berlin-2024.pdf

Dritter Abschnitt: Regelungskomplexe eines Kulturfördergesetzes Berlin

Die hier skizzierten Vorschläge folgen keiner zwingenden normativen Maßgabe. Sie drängen sich als Ausgangspunkt im Sinne der vorstehenden Erörterung verschiedener Sach- und Rechtsfragen auf.

A. Anwendungsbereich Kulturentstehungsförderung

Ein KulturFG Bln kommt nicht ohne eine Definition des Anwendungsbereichs aus. Hier dürften involvierte Kulturschaffende genau hinsehen, um ihre eigene Position zu sichern. Allgemeingültige Definitionsversuche, die Kultur sei die Gesamtheit der Ausdrucksformen menschlichen Schaffens, die inhaltlich ein qualitatives Mindestmaß an geistigem oder künstlerischem Aussagewert besitzen, schaffen kaum relevante Abgrenzung. Aufgrund der Entwicklungsoffenheit des Kulturbegriffs steht die Festlegung des Anwendungsbereichs in einem gewissen Spannungsfeld zur Regelungsmaterie. Beispielsweise kann die „Clubkultur“ genannt werden, die sich als ein selbstbewusster und durch Interessenvertretungen gebündelter Teilbereich der Kultur erst in den letzten Jahren kulturpolitisch etabliert hat. Aus diesem Grund empfiehlt sich, keine geschlossene Definition mit ausschließender Funktion, sondern eine Anknüpfung an einer Zielsetzung anzustreben. Eine geeignete Systematisierung nach der Zielsetzung sieht vor, Kulturentstehungsschutz, Kulturerhaltungsschutz, Kulturumgebungsschutz und Kulturnutzungsschutz zu unterscheiden. Der Kulturerhaltungsschutz befasst sich mit der Sicherung bzw. dem Erhalt bereits geschaffener Kulturwerke, an vorhandenen Kulturwerken knüpft auch der Kulturumgebungsschutz an, der die räumliche Umgebung bzw. deren Wirkung auf die geistige Integrität des betreffenden Kulturwerks schützt. Schließlich sichert der Kulturnutzungsschutz die Verwertung von und den Zugang zu Kulturgütern, d.h. sowohl den Genuss auf Konsumentenseite als auch die Monetarisierung auf Produzentenseite.

Im Einzelnen: *Lenski*, Öffentliches Kulturrecht, S. 181 ff.

Nach dieser Systematisierung ist der Kulturentstehungsschutz, also die Bereitstellung von Ressourcen zum Zweck der Kulturproduktion, als vorrangiger Anwendungsbereich des KulturFG Bln in den Blick zu nehmen. Insofern kann ein KulturFG Bln nicht die Erwartung erfüllen, sämtliche kulturbezogene Regulierung abschließend zu bündeln. Einzelne Lebensbereiche der

Kultur haben eine spezifische Ausgestaltung erfahren oder könnten eine solche erfahren, wie beispielsweise das angestrebte Bibliotheksgesetz für Berlin.

> Vertiefend: Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke vom 7.12.2022 AGH-Drs. 19/9740; Sachstandsbericht vom 12.7.2023, AGH-Drs. 19/1088;

Unzweifelhaft grundrechtsverpflichtet und Adressat eines Kulturfördergesetzes sind alle öffentlichen Förderer, die Kunst ermöglichen – nicht selbst künstlerisch produzieren – sollen und staatlich eingebettet sind. Diese Förderer würden durch die Verabschiedung eines etwaiges KulturFG Bln gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Nicht in gleicher Weise unstrittig ist die Grundrechtsberechtigung von Kulturorganisationen, die der staatlichen Organisationssphäre zuzurechnen sind, aber selbst künstlerisch produzieren. Das betrifft beispielsweise kaum organisatorisch abgegrenzte Regiebetriebe des Landes. In Berlin sind weite Teile der staatlichen Kultureinrichtungen in privatrechtlichen Gesellschaften verselbstständigt.

> Vertiefend: *Möllers*, Grenzen und Schutzgebote staatlicher Kulturförderung, S. 11 ff.

Schließlich ist diskussionsbedürftig, ob nicht auch staatlich eingebettete Akteure der Zivilgesellschaft, die im Wege der Weiterleitung gem. Ziff. 12 AV zu § 44 B-LHO bei funktionaler Betrachtung *de facto* in nahezu gleicher Weise Kulturförderung wie eine Mittel bereitstellende staatliche Stelle betreiben, vom Anwendungsbereich des KulturFG Bln umfasst sein sollten. Dafür spricht die Harmonisierung von Förderverfahren und Etablierung von Standards durch einen weiten Anwendungsbereich des Gesetzes. Dagegen spricht, dass ein solches „Staatsmediationsmodell“ durch Intermediäre bereits in erheblicher Weise Staatsferne schafft, so dass die „Gefahrenlage“ nicht vergleichbar ist. Insofern dürfte das Interesse an einem Trägerpluralismus überwiegen, auch auf die Gefahr hin, dass eine „Umgehung“ des KulturFG Bln durch „Auslagerung der Förderung an Private“ nicht auszuschließen ist.

B. Verteilungsverfahren

Aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich ein individueller Anspruch auf Teilhabe an den staatlichen Leistungen („derivatives Teilhaberecht“). Die Entscheidung zugunsten eines Antrags ist aufgrund der begrenzten Ressourcen zugleich eine Entscheidung zu Lasten eines anderen Antrags.

Diese Ungleichbehandlung muss sachlich gerechtfertigt sein. Auch daran knüpft der Anspruch auf sachgerechte Ausgestaltung des staatlichen Leistungsangebots an, an dem sich die materiellen Zugangsvoraussetzungen und prozeduralen Verfahrensschritte messen lassen müssen. Obgleich Kulturschaffende keinen Anspruch auf Leistung oder Erweiterung der zur Verfügung gestellten knappen Ressourcen haben, ist doch zumindest der chancengleiche individuelle Zugang zur Auswahl grundrechtlich abgesichert (Art. 5 Abs. 3 iVm Art. 3 Abs. 1 GG). Das heißt in der Konsequenz auch, dass die Ausgestaltung der Kulturförderung sich an den sich daraus jeweils ergebenden grundrechtsimmanenten Maßstäben messen lassen muss.

> Vertiefend: *Möllers*, Grenzen und Schutzgebote staatlicher Kulturförderung, S. 24 ff.

I. Materielle Auswahlkriterien

Nach einhelliger Meinung steht das verfassungsrechtlich gebotene Neutralitätsprinzip einer Auswahlentscheidung auf dem Gebiet der Kulturentstehungsförderung nicht entgegen. Der durch die Neue Rechte propagierten Auffassung, (jegliche) staatliche Förderung müsse neutral sein, wurde vielfach überzeugend entgegengetreten und ist aus rechtsdogmatischer Perspektive eine Scheindebatte. Das Neutralitätsprinzip ist in seiner abwehrrechtlichen Dimension („Kunstrichtertum“) und im Bereich der Leistungsverwaltung zu unterscheiden. Eine maßstabslose „Gießkannenförderung“, wenn der Staat keine Auswahl träfe, kann *a priori* nicht sachgerecht sein und verstieße gegen die der Kultur inhärenten Prinzipien.

> Vertiefend: Stern/Becker/*Fechner*, Art. 5 GG, Rn. 256; Huber/Voßkuhle/*Paulus*, Art. 5 GG, Rn. 446.

Kern des Verteilungsverfahrens ist die Verteilungsentscheidung. Die Auswahl erfolgt zweistufig. Das heißt, es wird erstens die schematische Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlverfahren aufgrund der Erfüllung abstrakt-genereller Voraussetzungen sowie zweitens eine davon selbstständige konkret-individuelle Auswahl getroffen, wer in den Genuss des knappen Gutes kommt. Im Falle der Kulturförderung ist das die Bewertung, welche Antragstellenden die Kriterien der maßgeblichen Förderrichtlinie erfüllen bzw. im Vergleich zu den weiteren Antragstellenden in besonders hohem Maße erfüllen.

1. Vorprüfung von Ausschlussgründen

Im Zuge des angesprochenen ersten Prüfungsschrittes findet die formale Vorprüfung statt. Das umfasst die Prüfung von formalen Kriterien ohne Wertungsmöglichkeit, die den Kreis der Antragsberechtigten begrenzen. Beispielsweise zu nennen sind fristgerechte Einreichung, vollständige Antragsunterlagen, Geschlechterquoten, Hochschulimmatrikulation, KSK-Mitgliedschaft und ähnliche Kriterien, deren Vorliegen oder Nicht-Vorliegen sich ohne Bewertungsspielraum feststellen lässt. Bei diesem und den folgenden Schritten kann die Einhaltung von Verfahren zum Zweck der Chancengleichheit auch durch Digitalisierung weiterentwickelt werden (Beteiligungsprozess, S. 79). Das kann etwa durch Software erfolgen, die Antragstellenden hilft, alle Formalia und Bewerbungsvoraussetzungen vollständig einzuhalten, die eine nachfolgende Anonymisierung zulässt, die Geschäftsordnungen von Jurys mit Blick auf Entscheidungsfindung berücksichtigt usw.

2. Kulturbezogene Auswahlkriterien

Da Kunst als Kernbestand der Kultur im Ergebnis nicht abschließend definierbar ist, können kulturbezogene Bewertungskriterien lediglich eine Annäherung an eine objektive Entscheidung leisten. Zudem trägt die Auswahlentscheidung der Kulturentstehung mit Blick auf „noch-zu-entstehende-Kultur“ (siehe A.) wie jede wertende Prognoseentscheidung die Last des (teilweise) ungewissen Ergebnisses und einer späteren Neubewertung in der Rückschau. Wegen des offenen Begriffs der Kultur ist in der Konsequenz ein „topischer Kriterienkatalog“ empfehlenswert, mit anderen Worten die Bewertung erfolgt nicht durch ein einziges notwendiges Kriterium, sondern durch eine Mehrzahl von Kriterien, die einander ergänzen oder ersetzen können, wobei ein Kriterium hinreichend ist.

Ein Anknüpfungspunkt der kulturbezogenen Bewertung ist die Qualität des Vorhabens. Dem Wesen kultureller Entwicklung wohnt das Streben nach der Erreichung der möglichst „besten“ Leistung inne. Qualität in diesem Sinne bedeutet eine Relevanz für die Fortentwicklung von Erkenntnissen, Ausdrucksformen oder sozialen Beziehungen, was eine auf geistige oder sinnliche Erfassung angelegte, intellektuell- oder künstlerisch-inhaltliche Aussagekraft erfordert, eine beabsichtigte Aussage- oder Wertvermittlung beinhalten kann, aber jedenfalls über natürliche Handlungsweisen oder reine, ggf. überlieferte Verhaltensformen ohne einen solchen Aussagewert hinausgeht. Mit Blick auf den topischen Charakter der Auswahlentscheidung kann

dieser Qualitätsanspruch in unterschiedlichen Schattierungen durch einen nicht-abschließenden Katalog an Bewertungskriterien erfasst werden.

> Im Einzelnen: *Duhnkrack*, Öffentliche Kunstförderung, S. 147 ff.; *Germelmann*, Kultur, Rn. 14 ff.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt der kulturbezogenen Bewertung sind von kommunikativen Ansätzen geprägte Kriterien. Sie knüpfen an der gesellschaftlichen Funktion der Kunst an. Kunst ist auch ein intersubjektiver Kommunikationsprozess, dessen Sozialbezug es ihr erlaubt, gesellschaftlich relevante Fragen in ihrem „Zeichensystem" zu erörtern (zeichentheoretisch fundiertes Kunstverständnis). Es kommt nicht darauf an, dass eine Dechiffrierung der „Zeichen" durch den Rezipienten möglich oder die kommunizierte Botschaft eindeutig identifizierbar ist. Die Interpretationsoffenheit mündet in einem diskontinuierlichen Diskurs, den ein Verweisungszusammenhang der Kunstgeschichte umklammert: ein „fortgesetztes Selbstgespräch" innerhalb der Kunst.

> Im Einzelnen: *Duhnkrack*, Öffentliche Kunstförderung, S. 151 f.; *Luhmann*, Schriften zu Kunst und Literatur, S. 401 (410).

Einigkeit besteht ferner über die Unzulässigkeit von Bewertungskriterien, die an der Zugehörigkeit zu einer Stilrichtung und Inhalt (einzelne Aussagen oder Meinungen) anknüpfen. Diese Kriterien widersprechen dem staatlichen Neutralitätsgebot, soweit sie sich an Maßgaben orientieren, die außerhalb des jeweiligen Vorhabens liegen oder sich mit einem bestimmten Inhalt identifizieren bzw. lenken. Einzelne in Betracht kommende Kriterien sind so dann Gegenstand einer jeweiligen Prüfung.

3. Kulturfremde Auswahlkriterien

Die ergänzende Heranziehung von nicht-kulturbezogenen (im Folgenden „kulturfremden") Bewertungskriterien (auch als „Nebenziele" bezeichnet) ist angesichts des weiten kulturpolitischen Ermessensspielraums grundsätzlich zulässig, soweit sie einem legitimen Zweck folgen und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung am Maßstab der Intensität der Ungleichbehandlung standhalten. Kulturfremde Auswahlkriterien stellen im Kontext der Leistungsverwaltung keine Anomalie dar, sondern sind angesichts der beschränkten Wirkung traditionellen Ordnungsrechts vielfach eine sachliche Notwendigkeit, um die Gestaltungskraft der Verwaltung in

komplexen Gesellschaften zu sichern (ähnlich „beschaffungsfremden“ Kriterien im Vergaberecht). Das erforderliche Mindestmaß an Verbindung mit dem Förderungszweck wurde höchstrichterlich für die Ablehnung einer Förderung (Fördervoraussetzung) im Bereich der Elektromobilität wegen Weigerung der Abgabe einer weltanschaulichen Erklärung (Scientology) bestätigt. Es können demzufolge lediglich solche Kriterien zur Anwendung kommen, die auf den Gegenstand des Verteilungskonflikts und nicht auf eine allgemeine gesellschaftspolitische Anschauung gerichtet sind.

> Im Einzelnen: BVerwG, Urteil vom 06.04.2022 – 8 C 9.21 *Vertiefend: Vgl.* Pünder/Schellenberg/*Fehling*, § 97 GWB, Rn. 97; Im Ergebnis zustimmend: *Mihatsch,* Öffentliche Kunstsubventionierung, S. 122.

Es sollte beachtet werden, dass kulturfremde Auswahlmaßstäbe im Ergebnis keine oder nur geringe Zugangshürden entfalten sollen, um der Verfestigung eines bestimmten Kreises an Geförderten im Sinne eines Bestandsschutzes vorzubeugen. Diese „Offenheit für Neues“ ist mit dem Bedürfnis nach Planungssicherheit der vorhandenen Kulturschaffenden und Akteure in einen Ausgleich zu bringen. Kulturpolitisch wird unter dem Schlagwort der „Verzweckung des Kulturbetriebs“ davor gewarnt, Kultur als Vehikel für zahlreiche Anliegen zu instrumentalisieren, die allenfalls am Rande die Kultur betreffen (Tourismus etc.). Insofern ist dringend zu empfehlen, dass die Auswahlentscheidung zwischen kulturbezogenen und kulturfremden stets ersteres vorrangig – also zumindest zu 51 Prozent (oder mehr) – gewichtet.

II. Verteilungsverfahren

Auf die Legitimationsfunktion des Verfahrens wurde bereits hingewiesen (siehe *zweiter Abschnitt* E.). Der Grundrechtsschutz durch organisatorische und verfahrensrechtliche Standards ist Ausfluss der objektiven Dimension der Kunstfreiheit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Zugleich trägt das Verfahren zur demokratischen Legitimation der Auswahlentscheidung bei und hat eine akzeptanzfördernde Wirkung. Das gilt für die antragsoffene Förderung ebenso wie für die aufsuchende Förderung. Freilich ist in letzterem Fall aufgrund der Natur der Sache das Verfahren deutlich verkürzt. Was dafür spricht, ein Regel-Ausnahme-Verhältnis von antragsoffener und aufsuchender Förderung zu etablieren.

1. Konzepterstellung

In der Konzeptphase definiert die Verwaltung das Verteilungsobjekt, die Verteilungskriterien sowie die Verteilungsmodalitäten. Das dient einer sachgerechten Verteilung des zur Verfügung stehenden Verteilungsobjekts und kommt damit dem Haushaltsgrundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel nach. Das Konzept findet seinen Niederschlag in einer Förderrichtlinie, die in der Folge die Selbstbindung der Verwaltung begründet. Die Bedeutung für die Zielerreichung des Verteilungsverfahrens hebt die Konzepterstellung zu einer Verpflichtung.

> Im Einzelnen: *Duhnkrack*, Öffentliche Kunstförderung, S. 184 f. m.w.Nw.

Aus den Verteilungszielen ergeben sich so dann auch die zulässigen Entscheidungskriterien und -modalitäten. Auf diese Weise wird nicht nur eine sachgerechte Entscheidung ermöglicht, sondern zugleich die Gefahr willkürlicher bzw. sachwidriger Einflüsse auf Entscheidungen reduziert. Insoweit ist das Verteilungskonzept Grundlage der Verteilungsgerechtigkeit i.S.v. Art. 3 GG, denn es macht Rechtsschutz und Erfolgskontrolle möglich. Das Konzept sollte regelmäßig evaluiert werden. Eine Konzepterstellungspflicht gesetzlich festzuhalten, ist angesichts der grundlegenden Bedeutung für das gesamte Verfahren zu empfehlen.

> Vertiefend: Am Beispiel der Berliner Zuwendungen zur Demokratieförderung und Integration ohne ausreichende Ziele und Erfolgskontrollen siehe Jahresbericht 2025 des Rechnungshof von Berlin S. 217 ff.; Für eine Konzeptpflicht u.a. Wollenschläger, Verteilungsverfahren, S. 538; *v. Arnauld*, HStR VII, § 167, Rn. 83; a. A. *Dittrich*, § 44 BHO, Rn. 6.20; Derzeit auch Gegenstand des 2. Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Vergabe von öffentlichen Projektfördermitteln aus dem Haushaltsplan 2024/25 („Fördergeld“) Drs. 19/2841, Einsetzungsbeschluss abrufbar unter: https://www.parlament-berlin.de/Ausschuesse/19-2-untersuchungsausschuss-fordergeld

Gem. der Anlage 3 zu Ziff. 15.7 AV zu § 44 B-LHO sind Förderrichtlinien dementsprechend nach acht Einzelpunkten zu gliedern. Das sind (1) Zuwendungszweck, (2) Gegenstand der Förderung, (3) Zuwendungsempfänger, (4) Zuwendungsvoraussetzungen, (5) Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen, (6) Sonstige Zuwendungsbestimmungen, (7) Verfahren, (8) Geltungsdauer.

2. Weitere Verfahrensphasen

Über die Konzeptphase hinaus lassen sich Verteilungsverfahren im Kontext der Kulturförderung in vier weitere Verfahrensphasen gliedern. Das umfasst die Ausschreibungs-, Antrags-, Entscheidungsfindungs- und die Entscheidungsformungsphase. In allen Phasen ist der derivative Teilhabeanspruch der Antragstellenden zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich Leitplanken der Ausgestaltung, die insbesondere die Chancengleichheit betreffen. Beispielsweise kann die Ankündigung von Förderprogrammen, die Veröffentlichung von Fristen und Nennung erforderlicher Antragsunterlagen – unter Vermeidung der selektiven Informationsbereitstellung – es bisher nicht geförderten Antragstellenden erleichtern, sich vorzubereiten und auf diese Weise Zugangshürden absenken. Die Absenkung der Zugangshürden zahlt unter anderem auf den kunstimmanenten Pluralismus ein.

Vertiefend: *Duhnkrack*, Öffentliche Kunstförderung, S. 99 ff.

Eine detaillierte gesetzliche Regelung dieser Verfahrensphasen mit statischen Vorgaben hinsichtlich Fristen etc. bietet sich aufgrund der Vielfalt der verschiedenen Förderprogramme und -anlässe sowie einer adressatengerechten Ausgestaltung angesichts einer heterogenen Kulturszene nicht an. Allenfalls können abstrakte Zielvorgaben einer modernen Verwaltung wie etwa Beratungs- und Informationsangebote formuliert werden, aus denen sich eine *best practice* Kulturförderung entwickelt.

Vertiefend: *Wollenschläger*, Verteilungsverfahren, S. 536.

Die Entscheidungsfindung ist der Nukleus des Verfahrens. Dem Neutralitätsprinzip folgend muss der Staat durch sachgerechte Verfahren den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen gestalten, ein freies Kulturschaffen zu ermöglichen. Dafür kommen im Rahmen der antragsoffenen Förderung verschiedene Modelle in Betracht. Auf dem Spektrum von „Staatsmonopolisierung“ – die Auswahl erfolgt durch das Parlament bzw. die Verwaltung – bis zur „Staatseliminierung – die Auswahl erfolgt (nahezu) durch die „Kulturszene“ allein – bestehen unterschiedliche „Hybride“, die Merkmale der Staatsmonopolisierung und Staatseliminierung kombinieren. Diese vermittelnden Hybride werden als „Staatsmediatisierung“ bezeichnet. Für ein sachgerechtes Verfahren empfiehlt sich, den Weg der Staatsmediatisierung zu gehen und eine Entscheidung durch pluralistisch besetzte Jurys herbeizuführen. Das belässt die überwiegende Verfahrenshoheit und Letztentscheidung bei der Verwaltung und schafft zugleich Distanz durch

wesentlichen Einfluss von Juror*innen, die potentiell aus den Reihen der Kulturschaffenden selbst besetzt werden.

> Im Einzelnen: Dreier/Brosius-Gersdorf/*Germelmann*, Art. 5 Abs. 3 GG, Rn. 71; *Möllers*, Grenzen und Schutzgebote staatlicher Kulturförderung, S. 25 ff.; Beispiele: Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zur Berufung Arbeit von Beiräten und Jurys für die Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen in Berlin vom 1. Februar 2019.

Die Zusammenarbeit mit einer sachverständigen Jury gewährleistet ein hohes Maß an Expertise. Zudem wird durch eine Interessensunabhängigkeit der Jurymitglieder die Akzeptanz und Legitimation der Verfahrensentscheidung gesteigert. Dogmatisch knüpft die Hinzuziehung einer Jury an § 26 Abs. 1 Nr. 2 Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz an. Diese der Sachverhaltsermittlung dienende Norm findet auf die Suche nach einem künstlerisch-fachlichen Urteil entsprechende Anwendung.

Die Letztentscheidung über die Auswahl verbleibt bei der Verwaltung. Von der Empfehlung einer Jury darf jedoch nur in Ausnahmefällen abgewichen werden: Wenn sich die Verwaltung über externen Sachverstand zur Lösung eines Problems, das zu lösen sie selbst nicht in der Lage ist, hinwegsetzt, bedarf es eines atypischen Sachverhalts. Atypische Fälle, die ein Abweichen vom Regelfall legitimieren, sind Verfahrensfehler, Tatsachenirrtümer, sachfremde Erwägungen und Verstöße gegen Verfahrensvorschriften seitens der Jury.

Die Zusammensetzung einer Jury birgt zahlreiche Herausforderungen mit Blick auf Expertise, Pluralismus, Beschlussfassungsverfahren, Befangenheiten, die Veröffentlichung von Begründungen usw. Dafür findet beispielsweise auch das (nur in Teilen vergleichbare) Filmfördergesetz des Bundes Lösungen, die zu einem transparenten Verfahren beitragen. So sind etwa Vorschlagsrechte, Besetzung, Abberufung und Neubestellung, Weisungsunabhängigkeit, Vertraulichkeit usw. in §§ 4 ff. der Richtlinie Filmförderung des Bundes geregelt. Weitere Anregungen wurden von kundigen Stellen erarbeitet wie der Leitfaden für eine diskriminierungskritische Kulturförderung.

> Im Einzelnen: Richtlinie für die jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes vom 31. März 2025, abrufbar unter: https://www.ffa.de/files/ffa/JuKuFi_Richtlinie/Richtlinie_fuer_die_jurybasierte_kulturelle_Filmfoerderung_des_Bundes_31-

03-2025.pdf; Diversity Arts Culture Teil der Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung (Hrsg.): Leitfaden für eine diskriminierungskritische Kulturförderung, abrufbar unter: https://diversity-arts-culture.berlin/sites/default/files/2025-07/leitfaden_jury_sm_f_barr_0.pdf

Die Regelung des Verfahrens durch eine Richtlinie ist zwecks Vereinheitlichung von Standards der Juryentscheidung empfehlenswert. Gleichwohl – das ist zugleich der Grund, warum eine gesetzliche Regelung nicht vorzuziehen ist –, bedarf es in der Praxis ausreichend Spielraum für Ausnahmeregelungen, die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und aktualisierter gesellschaftspolitischer Themen, für die sich eine abstrakt-generelle Regelung nicht eignet.

C. Berichtswesen und Beteiligung

Die Offenlegung und Einordnung der Maßnahmen der Kulturverwaltung ist eine essentielle Voraussetzung, um Transparenz zu schaffen, den Diskurs zu strukturieren, Bedarfe zu priorisieren und Veränderungen sichtbar zu machen. Das betrifft nicht nur die innere Arbeit der Verwaltung, sondern schließt die Arbeit der zivilgesellschaftlichen Akteure im kulturpolitischen Raum ein. Über ein einseitiges „Senden“ mittels eines Berichtswesens hinaus, stellen sich so dann Fragen des „Empfangens“ von Informationen aus dem betreffenden Bereich und daran anknüpfende Beteiligung. Ziel ist es, das legitimatorische Defizit exekutiver Entscheidung im Vergleich zum demokratischen, diskursiven und transparenten Charakter parlamentarischer Gesetzgebung ansatzweise auszugleichen. Obgleich nicht verfassungsrechtlich geboten, drängt sich eine Kompensation durch prozedurale Verfahrensgestaltung immer dann auf, wenn Rechtsgebiete – wie die Kulturförderung – nicht mit der gleichen inhaltlichen Dichte gesetzlich determiniert werden können wie im Regelfall, d.h. bspw. Planungsunsicherheiten bestehen oder das Handlungsfeld von dynamischer Veränderung geprägt ist.

Im Einzelnen: Ehlers/Pünder/*Möstl*, Allg. VerwR, § 19, Rn. 15 ff.

Ein unter Berücksichtigung von Aufwand und Bedarfen ausgewogener Rahmen der Berichts- und Beteiligungspflichten dient in erster Linie der sachgerechten Auflösung des Verteilungskonflikts. Folglich ist die Positionierung gegenüber einer der hier näher betrachteten Berichts- und Beteiligungspflichten nicht alternativlos, sondern ein Versuch der maßvollen Gestaltung.

I. Berichtswesen

Wie dargestellt, bietet sich das KulturGB-NRW für Anregungen hinsichtlich des Berichtswesens und der Beteiligung an.

1. Kulturbericht

Unter dem Titel „Kulturberichte“ wird das zuständige Ministerium zu einem umfassenderen Bericht je Legislaturperiode verpflichtet, der konkrete Inhalte zu Angebot- und Nachfrage sowie eine Soll-Vorgabe hinsichtlich der Schlussfolgerungen enthält (§ 24 Abs. 1 KulturGB-NRW). Darüber hinaus ist das Ministerium verpflichtet, jährlich über die Fördermaßnahmen in einer Zusammenfassung zu berichten (Abs. 3). Hervorhebungswürdig an diesen Berichten ist insbesondere die inhaltliche Soll-Vorgabe Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung darzustellen. Auf diese Weise wird eine Vergangenheitsperspektive mit einer Zukunftsperspektive verzahnt. Für Berlin wird darüber hinausgehend erwogen, einen Dialog mit Kulturschaffenden einzurichten (Beteiligungsprozess, S. 21). Ein solcher könnte an einer jährlichen Berichtspflicht anknüpfen und einen angemessenen organisatorischen Rahmen skizzieren, der nicht die auf quantitative Beteiligung aller Kulturschaffenden, sondern die qualitative Beteiligung der kulturpolitisch versierten Stakeholder ausgerichtet ist. Die in Berlin im Abgleich mit kleineren oder kulturell weniger engagierten Bundesländern ausgeprägte Kompetenz der zahlreichen Landesverbände ist eine wertvolle Ressource für Wissen und Expertise, die die Verwaltung nutzen kann.

> Vertiefend: Kulturförderbericht Berlin 2023; Darüber hinaus werden querschnittsbezogene Berichte erstellt, wie beispielsweise der Fortschrittsbericht Kulturelle Bildung, abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/kulturelle-bildung/#headline_1_35

2. Kulturentwicklungsplanung

Zur Vertiefung der bereits angesprochenen Zukunftsperspektive ist die Kulturentwicklungsplanung in unterschiedlichen Gewändern erprobt worden und hat unterschiedliche „Berichts-“ oder „Beteiligungs-“Schwerpunkte. Kulturentwicklungsplanung kann als partizipativer Prozess zur Analyse und (Re-)Formulierung kultureller Leitlinien und Maßnahmen für die zukunftsorientierte Ausrichtung von (kulturpolitischen) Rahmenbedingungen definiert werden.

Gegenstand ist folglich nicht die Planung künstlerischer Inhalte, sondern die Befassung mit Rahmenbedingungen der Ermöglichung und Potentialentfaltung. Die zunehmende Konjunktur der Kulturentwicklungsplanung wird auf die Erosion des klassischen Publikums – mutmaßlich u.a. als Folge einer postmigrantischen Gesellschaft, die sich in Kulturinstitutionen nicht repräsentiert fühlt – und die Abnahme des gesellschaftlichen Status betreffender Kulturorganisationen einerseits und einem Bedeutungszugewinn der Kultur im Kontext neuer Entwicklungsfelder von Kulturtourismus, über Stadtentwicklung bis hin zur Kulturwirtschaft andererseits zurückgeführt.

Im Einzelnen: *Föhl*, Kulturentwicklungsplanung, S. 464.

Ausgangspunkt des Planungsbedürfnisses ist insofern ein moderiertes Veränderungsmanagement. Mit der Zahl und Dynamik gesellschaftlicher Trends, die sich alle auch in der Kulturbranche widerspiegeln, steigen die Herausforderungen den Verteilungskonflikt sachgerecht aufzulösen. Kulturentwicklungsplanung – die keinem zwingenden Modellaufbau folgt – kommt für diese Moderationsaufgabe als überzeugende Methode in Betracht, ist jedoch zugleich keinesfalls eine alternativlose Lösung. Ebenso kommt in Betracht, die Bedarfe der Kultur, aktuelle Querschnittsthemen und sparten- oder einrichtungsspezifische Kernfragen auch in anderen geeigneten Formaten zu ermitteln.

3. Informations- und Beratungspflichten

Die Auferlegung von Informations- und Beratungspflichten wäre obsolet bzw. liefe ins Leere, wenn ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Kulturszene und Verwaltung auf Augenhöhe bereits eine Selbstverständlichkeit wäre. Das ist aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht erreicht, so dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Zielerreichung zweckdienlich ist. Abermals steht dabei die sachgerechte Auflösung des Verteilungskonflikts im Vordergrund. Informations- und Beratungspflichten sollen vornehmlich die Zuwendungsempfänger*innen in einer Situation geprägt von Informationsdefiziten dabei unterstützen, das für sie passende Förderprogramm zu ermitteln und Fehler im Zuwendungsverhältnis zu vermeiden. Insofern kommen auch automatisierte Lösungen in Betracht. Die Informations- und Beratungspflichten finden ihre Grenzen – etwa in Form der selektiven Informationserteilung – im derivativen Teilhabeanspruch der Konkurrent*innen, die Verschaffung eines bspw. zeitlichen oder inhaltlichen Informationsvorsprungs ist unzulässig.

II. Beteiligung

Beteiligung und Mitgestaltung im Staat-Bürger-Verständnis sind Grundlage eines aktivierenden Verwaltungsverständnisses, insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Aufgabe der Kulturproduktion durch die Zivilgesellschaft erfüllt wird. Partizipative Verfahren dienen der Auflösung von systemischen Blockaden, Innovation, interessengerechten Vereinbarungen bzw. einer sachgerechten Verteilungsentscheidung. Vorzüge der Partizipation nicht-staatlicher Akteure und Akteurinnen im Verwaltungsverfahren ergeben sich auch aus der verbesserten Informationsverschaffung für sachgerechte Entscheidungen durch die Verwaltung, so dass der Zeitpunkt einer möglichen Fehlerkorrektur (im weiteren Sinne) nach vorne verlegt wird und auf diese Weise eine Verfahrensökonomisierung erfolgt.

1. Kulturbeirat

Ein umfassender Vorschlag der betreffenden Fachgruppe im Beteiligungsprozess der Kulturkonferenz regt die Einrichtung eines Kulturbeirats (Beteiligungsprozess, S. 18 f.) an, der mit zahlreichen beratenden und qualitätssichernden Aufgaben ausgestattet werden soll. Einzelne Vorschläge zum Kulturbeirat sind mehr und andere weniger überzeugend. Der zugrundeliegende Wunsch nach einer zentralen Vertretung ist nachvollziehbar, gleichwohl mit Blick auf Verwaltungsökonomie und vor allem der Verantwortung für das behördliche Handeln (Letztentscheidungsbefugnis) nicht in Gänze empfehlenswert. Dieser Empfehlung liegt in erster Linie die Einschätzung zugrunde, dass die Gefahr einer Verschiebung der politischen Verantwortung zu Lasten des Kulturbeirats besteht. Der wertvolle Aspekt des Austauschs und Dialogs sollte nicht dahingehend überspannt werden, dass lähmende Wirkung von einer (nahezu) stets zu konsultierenden zivilgesellschaftlichen Stelle mit „Aufsichtscharakter“ (Vetorecht) ausgeht. Je mehr Verantwortung einem zivilgesellschaftlich organisierten Kulturbeirat zukäme (Mitentscheidung), desto eher bestünde das Risiko ein solcher könnte hemmende Wirkung auf die Verwaltungsarbeit haben bzw. Projektionsfläche von kulturpolitisch unerwünschter Verwaltungspraxis sein. Es wäre mit einem steten Konflikt über angemessene Informationszugänge und finanzielle Ausstattung eines Kulturbeirats zu rechnen, um die vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Zugespitzt besteht die Gefahr, dass ein Kulturbeirat zu einem „Feigenblatt“ kritikwürdiger Kulturpolitik verkäme. Vor dem Hintergrund dieser (abstrakten) Risikohypothese ist es vorzugswürdig, punktuelle und keine „globalen“ Möglichkeiten der Beteiligung vorzusehen. Beispielsweise durch die Einbindung vorhandener Spitzenverbände im Zuge

der Berufung von Jurymitgliedern sowie bei der Erstellung und Auswertung von Berichten. Auch der Beirat für Familienfragen (siehe *erster Abschnitt* B.II.2.) – möchte man diesen als Vorbild begreifen –, ist in seinen Aufgaben zurückhaltender ausgestaltet und durch ein „Initiativrecht der Beratung“ anstelle einer „Kontrolle der Verwaltung“ gekennzeichnet.

2. Aktualisierung zuwendungsrechtlicher Rahmenbedingungen

Wie dargestellt, wird eine allgemeine Kulturförderrichtline empfohlen, um in den Grenzen des Zuwendungsrechts und des KulturFG Bln die Herangehensweise an Förderkonzepte und die administrative Durchführung des Zuwendungsverhältnisses sowohl für die Kulturverwaltung als auch für Zuwendungsempfänger*innen weiter zu optimieren. Es lässt sich angesichts sehr unterschiedlich weit gediehener Reformbemühungen des Zuwendungsrechts in den einzelnen Bundesländer – sowie mit Blick auf Berlin selbst – die These plausibilisieren, dass Veränderungen im Zuwendungsrecht in iterativen Prozessen erfolgen und bei der Verteilung von Verantwortung und Spielräumen durchaus von einem gewissen Zeitgeist geprägt sind. Dieser nicht lineare Prozess dürfte bestmöglich durch einen strukturierten, regelmäßigen auf Grundlage wechselseitigen Erfahrungsaustausches fußenden Austausch zwischen Verwaltung und Kulturschaffenden reflektiert sein. Die konkrete Ausgestaltung sollte im Interesse der Zweckmäßigkeit in das Ermessen der Verwaltung gestellt werden, wobei gewisse Mindeststandards festzulegen sind. Hilfreich dürfte sowohl der Austausch mit den kulturpolitisch organisierten Spitzenverbänden sein (Anhörung). Ebenso bietet sich an, ein breites Verfahren für weniger organisierte Positionen anzubieten und schließlich wissenschaftliche Erkenntnisse nicht unberücksichtigt zu lassen. Daraus dürfte sich ein fundiertes Gesamtbild an Empfehlungen ergeben, die für eine stete Entwicklung des Zuwendungsrechts Berücksichtigung finden.

3. Evaluationspflicht KulturFG Bln

Schließlich kann Teil einer Partizipation im weiteren Sinn und Signal für eine lernendes und veränderungsoffenes Regelungsregime eine „Evaluationsklausel“ sein. Anders als bspw. eine Befristung setzt die Evaluation des KulturFG Bln den Anwendungsbereich nicht dem Druck aus, dass die Regelung ab einem bestimmten Zeitpunkt gar keine Anwendung findet. Eine Evaluation kann Erfahrungen und Anregungen während einer ersten Anwendungsphase auf allen Seiten sammeln und konkrete Verbesserungsvorschläge ableiten. Die Anwendungsphase bis zur Evaluation sollte ausreichend lange bemessen sein, dass Veränderungs- und

Anpassungsschwierigkeiten auf Seiten der Verwaltung und Adressat*innen in der Anfangsphase nicht erheblich ins Gewicht fallen. Zudem sollte der Zeitpunkt nicht mit einer Überarbeitung der vorgeschlagenen allgemeinen Förderrichtlinie zusammenfallen (siehe 2.).

D. Kulturpolitische Gestaltungsmöglichkeiten am Beispiel der Nachhaltigkeit

Grundsätzlich erlaubt der breite kulturpolitische Ermessensspielraum auch die Einbeziehung weiterer Zielvorgaben im Kontext der Kulturförderung. Die nachfolgend dargestellten Nachhaltigkeitsfelder sind Beispiele kulturpolitischer Gestaltungsmöglichkeiten. Anders als die bereits beschriebenen Potentiale der politischen Einflussnahme (siehe *zweiter Abschnitt* E.) betreffen diese nicht (oder weniger) das *Ob* einer Förderung im Kontext einer Auswahlentscheidung, sondern zumeist das *Wie* der Mittelbewirtschaftung. Diese Unterscheidung ist nicht durchgängig zutreffend, soweit Nachhaltigkeitsziele bereits Gegenstand der Auswahlentscheidung sind. Insofern ist der wesentliche paradigmatische Unterschied hervorzuheben: Während die politische Einflussnahme, die Instrumentalisierung der Kulturförderung für (politische/ideologische) Selbstzwecke verfolgt, widmet sich die kulturpolitische Gestaltung einer Verknüpfung mit weiteren relevanten Handlungsfeldern. Nachfolgend werden die Nachhaltigkeitsfelder beispielhaft genannt und anschließend Umsetzungsstrategien dargestellt, die je nach Handlungsfeld unterschiedlich auf ihre Eignung überprüft werden müssen.

I. Soziale Nachhaltigkeit

Themen sozialer Nachhaltigkeit sind insbesondere die Einhaltung von Mindestlöhnen aber auch Tarifbindungen. Darüber hinausgehend spielen ergänzend Mindesthonorare im Bereich der nicht abhängigen Beschäftigung für die Kulturszene eine bedeutende Rolle. Anliegen wie diese, die erhöhte Ausgaben nach sich ziehen, stellen mit Blick auf nicht gleichermaßen anwachsende Haushaltsetats ein zweischneidiges Schwert dar, denn während einige profitieren, besteht zugleich die Gefahr, dass andere gänzlich leer ausgehen.

Mit Blick auf die Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und demokratisierende Effekte mag auch kulturelle Bildung als Anliegen der sozialen Nachhaltigkeit verstanden werden. Für diese wird mitunter ein Pflichtanteil einer Förderung gefordert, um die zumeist freiwillige kulturelle Bildung zu stärken. Schließlich sind auch Diversität, Inklusion und Gleichstellung bedeutende Themen der sozialen Nachhaltigkeit, die besser als andere Themen

messbar sind. Die Messbarkeit rückt insbesondere Handlungsstrategien hinsichtlich Quoten und Auflagen besonders in den Fokus. Aber auch die bereits erwähnte Besetzung von Leitungspositionen ist ein geeignetes Mittel, um Vielfalt und Gleichstellung in organisatorischen Strukturen zu stärken (Beteiligungsprozess, S. 54).

Vertiefend: *Duhnkrack*, KUR 2024, S. 7 ff.

II. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

Wirtschaftliche Nachhaltigkeit beschreibt die aus einer Förderung entstehende Dividende für die Gesellschaft. In der Logik der zuwendungsrechtlichen Projektförderung umfasst das lediglich die Befriedigung des erheblichen Interesses an dem bestimmten Zweck (§ 23 B-LHO). Das schließt im Ausgangspunkt hingegen nicht aus, dass geschaffene Strukturen erhalten bleiben und es sollte ein Anliegen sein, eine Fortsetzung zu ermöglichen, was aus Sicht einer lebendigen Kulturszene von besonderer Bedeutung ist. Auf diese Weise wird die Dividende der Zuwendung für die Kultur und die Gesellschaft erhöht. Beispiele für wirtschaftliche Nachhaltigkeit sind etwa Archivierung und Digitalisierung von „Kulturprodukten“, die aus der Kulturförderung entstanden sind und auf diese Weise eine längere Sichtbarkeit erfahren (Beteiligungsprozess, S. 73).

III. Ökologische Nachhaltigkeit

Die ökologische Nachhaltigkeit in der Kulturförderung betrifft vornehmlich die Betriebsökologie der Geförderten.

Vertiefend am Beispiel Theater: Theatre Green Book der Deutschen theatertechnischen Gesellschaft, abrufbar unter: https://greenbook.dthgev.de/theatre-green-book/

Angesichts der überragenden Bedeutung des Gebäudebetriebs für die CO2-Bilanz innerhalb der Kultur, rücken insbesondere (zumeist institutionell geförderte) Zuwendungsempfänger*innen in den Mittelpunkt, die über eine Immobilie (mit)verfügen (Beteiligungsprozess, S. 62). Weitere Themen der ökologischen Nachhaltigkeit sind etwa eine Kreislaufwirtschaft (Beteiligungsprozess, S. 58), die insbesondere durch das Erfordernis der Inventarisierungspflicht gehemmt wird sowie Reiseaufwand im Kontext von Gastspielen.

IV. Praxisorientierte Umsetzungsstrategien

Die vorgenannten Nachhaltigkeitsfelder stehen – wie erwähnt – nicht im Zentrum der Kulturförderung. Es wurde bereits davor gewarnt, die Kulturförderung mit kulturfremden Zielvorgaben zu überfrachten (siehe *erster Abschnitt* C.). Gleichwohl bestehen Möglichkeiten der Umsetzung, die abhängig von ihrer Dosierung und Umsetzung zuträglich sein können.

Diese Umsetzungsstrategien sind unterschiedlich geeignet für die einzelnen Nachhaltigkeitsfelder und werden nur kursorisch vorgestellt:

- Ohne weiteren Aufwand sind Appellbotschaften an Kulturschaffende möglich, sich Nachhaltigkeitszielen zu verschreiben. Das reicht jedoch nicht aus, um die Ursachen zu beheben, warum Zuwendungsempfänger*innen Nachhaltigkeit nur in geringem Maß berücksichtigen. Diese Ursachen sind vielfältig, nachhaltige Projektplanung erfordert ein hohes Maß an Zeit- und Wissensressourcen. Einziger Anreiz ist in diesem Fall die ideelle Haltung der handelnden Personen, auf die sich negativ das Risiko auswirkt, dass im Zuge der Verwendungsprüfung Ausgaben, die mit der nachhaltigen Projektdurchführung in Verbindung stehen, als nicht zuwendungsfähig zurückgewiesen werden können. Vor diesem Hintergrund sind Appellbotschaften ungeeignet, Nachhaltigkeitsanliegen Vorschub zu leisten.
- Aufgrund der Bindung der Zuwendungsempfänger*innen an ihren mit dem Antrag verfolgten Zweck des Vorhabens und den damit verbundenen Kosten- und Finanzierungsplan, ist es erforderlich, dass bereits die Vorhabenplanung Nachhaltigkeit vorausdenkt. Diese Planungsleistung kann Antragsberatung durch die Verwaltung oder eine geeignete Stelle (bspw. Green Culture Anlaufstelle im Kontext der ökologischen Nachhaltigkeit) durch Beispiele oder die Dokumentation gelungener nachhaltiger Vorhaben unterstützen, indem Interessierte auf Gestaltungsmöglichkeit aufmerksam gemacht werden (Beteiligungsprozess, S. 60).
- Nicht zu empfehlen sind Zertifizierungen als Fördervoraussetzung. Aus Sicht der Interessierten verengt sich der Zugang zur begehrten Leistung durch eine Zertifizierung erheblich. Zertifizierungen gehen mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand einher. Folglich müssen auf öffentliche Zuwendungen angewiesene Interessierte zunächst selbst finanziell in Vorleistung gehen, um Chancen auf öffentliche Zuwendungen zu erhöhen, ohne jedoch einen sicheren *return on investment* erwarten zu können. Auch mit Blick auf den Föderalismus in der Kulturförderung ist mit zahlreichen

unterschiedlichen Zertifizierungsanforderungen in der „Kulturförderlandschaft“ zu rechnen, die Kulturinstitutionen überfordern können.

- Messbare Zielvorgaben oder schematisch bestimmbare Erfordernisse (keine Bewertungsentscheidungen) können mittels Auflage den Zuwendungsempfänger*innen aufgegeben werden. Wird eine Auflage nicht erfüllt, kann die Verwaltung den Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwVfG (teilweise) widerrufen. Der Anreiz, eine Sanktionierung zu vermeiden, führt zu einer Auseinandersetzung mit dem betreffenden Nachhaltigkeitszweck, ist jedoch zugleich mit dem durch „erzwungenen Tun“ mutmaßlich geringerem Lerneffekt abzuwägen. So kommen für den Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit beispielsweise (anteilige) Co2-Höchstgrenzen in Betracht, die durch einen von der Kultusministerkonferenz bereitgestellten Co2-Rechner ermittelt werden können.
- Ein Widerrufsvorbehalt wird in Berlin typischerweise mit Blick auf die Einhaltung einer Eigenerklärung zur Zahlung des Mindestlohns im Zuwendungsbescheid festgelegt. Auf diese Weise soll der ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung durch einen weiteren Sanktionsanreiz Nachdruck verliehen werden.
- Die Heranziehung von Nachhaltigkeitsfeldern als kulturfremdem Auswahlkriterium (siehe *dritter Abschnitt* B.I.3) überzeugt durch eine wirkmächtige Lenkungswirkung auf Antragstellende, die sich im Interesse einer Auswahlentscheidung zu den eigenen Gunsten, mit ihrem Vorhaben an den Auswahlkriterien orientieren werden (Beteiligungsprozess, S. 58). Dabei ist der legitime Zweck für das angestrebte Förderprogramm zu berücksichtigen. Zudem müssen in diesem Fall die Unterlagen der Antragstellung darauf ausgerichtet und ausreichend Wissen für eine qualifizierte Beurteilung vorhanden sein. Dem kann durch die Hinzuziehung von Expertinnen und Experten in Auswahljurys begegnet werden.
- Mit Blick auf die Durchführung des Zuwendungsverhältnisses und der späteren Prüfung der rechtmäßigen Verwendung steht die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben im Mittelpunkt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind (Beteiligungsprozess, S. 60). Es kommt folglich ganz entscheidend auf die Vorhabenplanung an (s.o.), ob nachhaltigkeitsbezogene Ausgaben Teil des Vorhabens sind. Bei dem Begriff „zuwendungsfähig“ handelt es sich um einen untergesetzlichen unbestimmten Rechtsbegriff, der mit Blick auf die Haushaltsgrundsätze „wirtschaftlich und sparsam“ auslegungsfähig ist und als solcher auch im Lichte der übrigen Wertungen des Grundgesetzes zu betrachten ist.

Im Kern geht es um die Vereinbarkeit von Haushaltsgrundsätzen und Nachhaltigkeit. Insofern ist ein Paradigmenwandel naheliegend, „wirtschaftlich und sparsam“ im Lichte einer ressourcenschonenden wirtschaftlichen, ökologischen (und wohl auch sozialen) Nachhaltigkeit zu verstehen. § 11 Abs. 1 S. 3 KulturGB-NRW hat hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit eine eindeutige Entscheidung getroffen: „Kosten für nachhaltige Maßnahmen sowie Kompensationszahlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich förderfähig.“

Im Einzelnen: *Duhnkrack*, Ökologische Nachhaltigkeit in der öffentlichen Kulturförderung, S. 189 ff.; kritisch: *Krönke*, NVwZ 2022, 1606.

Einen vergleichbaren Regelungsansatz hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit verfolgt das Filmfördergesetz des Bundes. Gem. § 80 FFG sind wirksame Maßnahmen zugunsten der ökologischen Nachhaltigkeit zu treffen. Der maßgebliche Unterschied der Filmförderung zur Kulturförderung besteht darin, dass es sich ausweislich der Aufgabenkompetenz um eine (Kreativ)Wirtschaftsförderung – also sowohl Wirtschafts- als auch Kulturförderung – handelt, die auf einer Bundeskompetenz beruht, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Insofern sind die beiden bereichsspezifischen Förderanliegen nicht deckungsgleich. Hinsichtlich eines schrittweisen Erlernens einer betriebsökologischeren Produktion kann die Kulturförderung gleichwohl von der Filmförderung lernen.

Vertiefend: Arbeitskreis „Green Shooting“ und Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hrsg.): Ökologische Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen, abrufbar unter: https://www.ffa.de/files/ffa/ffg-regelungen/verordnungen-abkommen-vereinbarungen/Ökologische_Standards_September_2025.pdf

Vierter Abschnitt: Zusammenfassungen

A. Zusammenfassung erster Abschnitt

(1) Die objektive Dimension der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG umfasst die Erlaubnis, dass sich der Staat der Kultur fördernd zuwendet. Es besteht dafür ein breiter kulturpolitischer Ermessensspielraum. Weder aus dem Grundgesetz noch aus der Berliner Verfassung ergibt sich ein Anspruch auf Leistung oder Erweiterung der zur Verfügung gestellten knappen Ressourcen, sofern nicht die tatsächliche Inanspruchnahme des Freiheitsrechts gefährdet ist. Soweit öffentliche Kulturförderung betrieben wird, besteht gem. Art. 3 Abs. 1 GG ein Anspruch auf gleichheitskonforme Ausgestaltung (derivativer Teilhabeanspruch).

(2) Es ist nicht abschließend geklärt, ob eine Pflicht des Gesetzgebers besteht, Kulturförderung gesetzlich zu regeln. Die überragende Bedeutung der Kulturförderung aus Sicht der Kulturszene spricht grundsätzlich dafür, das Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen ist aus rechtlicher Sicht hingegen zweifelhaft.

(3) Es bestehen kulturspezifische Normierungen in einzelnen Bundesländern. Das sächsische Kulturraumgesetz ist kaum vergleichbar und bietet nahezu keine Anregungen. Das Kulturfördergesetz Niedersachsen entfaltet im öffentlichen Diskurs kaum erkennbare Resonanz, was angesichts kaum verbindlicher Regelungen nicht überrascht. Das Kulturfördergesetz Sachsen-Anhalt ist noch nicht verabschiedet. Als Referenzrahmen drängt sich insofern vornehmlich das bereits einmal novellierte Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen mit zahlreichen wertvollen Anregungen auf. Das betrifft insbesondere das Verhältnis von Staat und Kultur sowie die Beteiligung der Kultur, Verfahren, Berichte, Auswahljurys und Compliance.

(4) Für die bedeutende Problematik fehlender „Kulturräume“ kann die Berliner Sportförderung als Anregung dienen, wie der Bestand und die Entwicklung durch einen gesetzlichen Rahmen „abgesichert“ werden können. Aufgrund der fehlenden Standardisierung von Kulturräumen und des unterschiedlichen Nutzungsverhaltens im Vergleich zu Sportanlagen bleiben derartige Anregungen vergleichsweise abstrakt.

(5) Das Berliner Familienfördergesetz zeigt, wie der nachvollziehbare Wunsch nach Aufwuchs im Kulturhaushalt berücksichtigt und zukunftsgerichtet formuliert werden kann. Gleichwohl sollte keine Illusion darüber bestehen, dass der „Vorbehalt des Möglichen“ auf diese Weise umgangen würde und ein rechtlicher Anspruch auf höhere Haushaltsetats

bestünde. Ein KulturFG Bln sollte etwaige Berichtspflichten mit Zielvorgaben der Finanzierung in ähnlicher Weise verknüpfen.

(6) Die Vor- und Nachteile einer gesetzlichen Normierung der Kulturförderung lassen sich vorwiegend gesellschaftspolitisch bewerten. Zugunsten einer Normierung sprechen eine Reduktion des Aufwandes für die Umsetzung und Erfüllung derzeitiger gesetzlicher Vorgaben sowie ein „Mehr“ an Vertrauen zwischen Verwaltung und Kulturszene.

(7) Ein KulturFG Bln könnte das „zersplitterte“ Zuwendungsrecht bereichsspezifisch für die Kulturförderung zusammenführen, so dass einer freiheitsgefährdenden unsachgemäßen Organisation der Kulturförderung vorgebeugt wird.

B. Zusammenfassung zweiter Abschnitt

(8) Dem Grunde nach wäre eine Staatszielbestimmung „Kulturstaat“ begrüßenswert, obgleich über die allgemeine staatliche Pflicht der Kulturförderung hinaus keine spürbaren Effekte für die Rechtsposition der Kultur zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist zu empfehlen, den Debattenfokus auf eine praxisorientierte Verbesserung der Kulturförderung zu lenken.

(9) Aus dem überwiegend ehrenamtlichen Engagement der Berliner Kulturkonferenz mittels eines breit angelegten Beteiligungsprozesses zum gegenständlichen Thema ergeben sich zahlreiche wertvolle Anregungen, die für die Bedarfsanalyse eines KulturFG Bln umfassende Berücksichtigung finden sollten. Dabei ist jedoch aus systematischer Sicht zwischen Kulturförderung und sozialer Absicherung der Kulturschaffenden zu unterscheiden.

(10) Maßnahmen zugunsten „diskriminierungsfreier und guter Arbeitsbedingungen“ sind dem Grunde nach zulässig und können durch Auflagen im Zuwendungsbescheid in das Zuwendungsverhältnis aufgenommen werden, um den Bereich der Kulturarbeit in dieser Hinsicht weiterzuentwickeln.

(11) Unterschiedliche Formen von zuwendungsrechtlichen Auflagen, die eine Standpunktdifferenzierung dahingehend betreffen, dass einzelne Meinungen – seien diese als antisemitisch, extremistisch, demokratiefeindlich oder ähnliches zu bezeichnen – Rechtsfolgen für eine gewährte Zuwendung nach sich ziehen, dürften in der bisher diskutierten Weise rechtswidrig sein. Es ist von dieser Form der politischen Einflussnahme zudem dringend abzuraten, da in kaum kontrollierbarer Weise (ungewollt) spürbare Einschränkungen der freien künstlerischen Arbeit zu erwarten sind.

(12) Eine gesetzliche Regelung ist (auch) zur Reduzierung politischer Einflussnahme im Ergebnis empfehlenswert. Dem liegen nicht nur die negativen Effekte einer politischen Instrumentalisierung zugrunde, sondern auch die positiven Effekte einer auf breitem Konsens beruhenden Praxis mit einem „Mehr“ an Planungssicherheit. Zudem kann die Normierung von Verfahren der Komplementärfunktion angesichts eines materiell vergleichsweise unsicheren Bereichs der Kulturförderung zuträglich sein.

(13) „Institutionelle Kulturakteure“, also insbesondere solche die durch Parlamentsbeschluss gefördert werden, finden sich für die Auswahlentscheidung nicht in der gleichen „Gefährdungslage“ wieder, wie Antragstellende in Förderprogrammen. Insoweit ist eine Unterscheidung dieser Gruppen mit Blick auf die hier erarbeiteten Überlegungen zu Auswahlentscheidungen diskussionsbedürftig. Abgesehen davon kann ein KulturFG Bln in der Weise gestaltet werden, dass auch solche Kulturakteure von den getroffenen Regelungen erfasst werden.

(14) Eine über den politischen Willen hinausgehende Möglichkeit der „rechtlichen Absicherung“ eines wie auch immer bestimmten (Mindest-)Kulturetats durch ein KulturFG Bln besteht nicht. Allenfalls kann eine nicht bindende „Zielvorstellung“ beispielsweise in Form einer prozentualen Angabe am Gesamthaushalt erwogen werden. Politische Bemühungen mögen sich zudem mit einer Sonderabgabe zur Finanzierung der Kultur befassen. Ob eine Sonderabgabe oder ein KulturFG Bln schließlich zu einer Verbesserung des vorhandenen Fördervolumens beiträgt, ist im Ergebnis offen.

C. Zusammenfassung dritter Abschnitt

(15) Es ist empfehlenswert, den Anwendungsbereich eines KulturFG Bln weit zu verstehen und den Begriff der Kultur nicht näher zu definieren. Eine gewisse Abgrenzungsmöglichkeit zur Jugend- oder Sportförderung, die nicht zum Anwendungsbereich des Gesetzes gehören, bietet eine „funktionale“ Betrachtung der Kultur für die Stadtgesellschaft. Bedeutende Indikation bei der Auslegung des Anwendungsbereiches hat zudem die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

(16) Im Ausgangspunkt sollte zunächst die Kulturentstehungsförderung Gegenstand des Gesetzes sein und perspektivisch ggf. ergänzt werden. Das Gesetz bindet zunächst Förderer, die dergestalt staatlich eingebettet sind, dass sie als vollständig eingegliedert anzusehen sind. Zivilgesellschaftliche Akteure, die lediglich im Wege der Weiterleitung als Förderer auftreten, sollten vom Anwendungsbereich (zunächst) nicht erfasst sein.

(17) Eine Auswahlentscheidung unter Kulturschaffenden anhand von materiellen Kriterien ist mit Blick auf das Neutralitätsgebot zulässig. Die Verwaltung prüft zunächst das Vorliegen der formalen Antragsberechtigung. Zulässig sind kulturbezogene und kulturfremde Auswahlkriterien, wobei erstere überwiegen müssen. Einzelne materielle Auswahlkriterien sind gemessen an den kunstimmanenten Prinzipien unzulässig, soweit sie u.a. Inhalt und Stil betreffen.

(18) Dem Verteilungsverfahren kommt mit Blick auf die Komplementärfunktion angesichts eines materiell vergleichsweise unsicheren Bereichs Kulturförderung erhebliche Bedeutung zu. Soweit eine Konzeptpflicht als rechtlich umstritten angesehen wird, ist es empfehlenswert, diese gesetzlich zu determinieren. Die Einbindung einer pluralistisch besetzten Jury im Zuge der antragsoffenen Förderung sollte verpflichtend geregelt und die Bindungswirkung klargestellt werden. Im Wege einer auf das Juryverfahren bezogenen Richtlinie sind Einzelheiten der Besetzung, Entscheidungsfindung usw. zu regeln.

(19) Regelmäßige Berichtspflichten über Vergangenheit und die prognostizierte Zukunft sind empfehlenswert, um eine datenbasierte Kulturverwaltung zu ermöglichen. Das umfasst dem Aufwand und Ertrag angemessen auszuwählende Aufgaben wie Kulturberichte, Kulturentwicklungsplanungen und Informations- und Beratungspflichten.

(20) Mit Blick auf eine Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure ist bedarfsgerechte punktuelle Beteiligung gegenüber einem mit umfassenden Aufgaben ausgestatteter zivilgesellschaftlichen Beirat vorzugswürdig. Relevante Akteure sollten mit Blick auf die Auswertung der Berichtspflichten, die Aktualisierung einer allgemeinen Kulturförderrichtlinie, Verfahrensmaßgaben für und Besetzung von Jurys sowie die Evaluation des Gesetzes eingebunden werden.

(21) Die Verknüpfung der Kulturförderung mit weiteren kulturpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Handlungsfeldern ist grundsätzlich zulässig, obgleich sie unter einem gewissen politischen Rechtfertigungsdruck steht, je weiter sich Handlungsfelder vom „Kernbereich“ der Kulturförderung entfernen.

(22) Beispiele für Handlungsfelder sind soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit. Diese nicht abschließend dargestellten Nachhaltigkeitsfelder dienen in diesem Arbeitspapier als Anknüpfungspunkte für die Einbeziehung weiterer kulturpolitischer Anliegen in einem allgemeinen Teil.

(23) Überlegungen zur praxisorientierten Umsetzung illustrieren die Bandbreite verschiedener Ansatzpunkte für eine Umsetzung von Nebenzwecken. Es zeigt sich, dass vornehmlich die Auswahlentscheidung und die Bewirtschaftung im Zuwendungsverhältnis vorrangig

in Betracht gezogen werden sollten. Insbesondere das Zuwendungsverhältnis ist in hohem Maße von der Verwaltungspraxis geprägt, die nur begrenzt durch ein KulturFG Bln sinnvoll zu regeln ist.

Fünfter Abschnitt: Entwurf eines „allgemeinen Teils“

Die nachfolgende Normierungsskizze dient als Illustration der vorstehenden Empfehlungen. Auch innerhalb der Grenzen dieser Empfehlungen sind zahlreiche alternative Gestaltungen möglich und gleichermaßen überzeugend. Die Empfehlungen beschränken sich auf ein Mindestmaß und dürften im Zuge der weiteren Debatte umfassende Ergänzung finden und andere Schwerpunkte setzen (bspw. nachfolgend „Informations- und Beratungspflichten“). Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen dient lediglich der Zuordnung und impliziert keine Vollständigkeit der jeweiligen Regelungsinhalte.

A. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Förderung und Stärkung der Berliner Kultur.
(2) Die Berliner Kultur gehört zu den zentralen Ressourcen der Stadt, sie bereichert Menschen, die in Berlin leben oder nach Berlin kommen, trägt zur Stadtentwicklung und einer lebenswerten Umgebung bei, verhandelt das soziale Miteinander, erprobt Modelle des gesellschaftlichen Zusammenlebens und setzt künstlerische Maßstäbe weit über die Stadtgrenzen hinaus.
(3) Das Land Berlin ergreift eigene Maßnahmen insbesondere durch die Bereitstellung und den Erhalt von für kulturelle Produktion geeigneten Räumen sowie den Betrieb landeseigener Kulturinstitutionen. Es fördert zivilgesellschaftliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse für die Entstehung und Pflege der Berliner Kultur in institutioneller und freier Organisation.
(4) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Erreichung der im Landeskulturbericht (§ 3 Abs. 1) formulierten Ziele notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

§ 2 Grundsätze

(1) In einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft wird Kultur nicht von Staats wegen vorgegeben. Sie entfaltet sich nach ihrem eigenen Selbstverständnis. Kultur zu

pflegen und zu fördern bedeutet, diese Freiheit anzuerkennen und ihr die notwendigen Rahmenbedingungen zur Entfaltung zu ermöglichen.

(2) Kultureinrichtungen und ihre Leitungen sind hinsichtlich ihrer künstlerischen Positionen und bei ihrer inhaltlichen Programmgestaltung an Weisungen des Senats nicht gebunden.

(3) Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung sowie gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung mit dem Landesrechnungshof allgemeine Förderrichtlinien (Ziff. 15 AV zu § 44 B-LHO), die das Zuwendungsverfahren und -verhältnis unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestalten. Die allgemeine Förderrichtlinie ist entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 alle zwei Jahre zu evaluieren.

(4) Die bewilligenden Stellen beraten bei der Antragstellung und Verfügbarkeit von Förderungen. Sie sollen regelmäßig Informationsveranstaltungen für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zu vorhandenen Förderprogrammen und zum Zuwendungsverfahren als solches anbieten.

§ 3 Evaluationspflicht

(1) Die Senatsverwaltung berichtet dem Abgeordnetenhaus bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über seine Auswirkungen auf die Stärkung der Berliner Kultur.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll der Senat diese vorschlagen.

(3) In der Legislaturperiode der Evaluation entfällt der Landeskulturbericht (§ 4 Abs. 1).

B. Berichtswesen

§ 4 Berichtswesen

(1) Einmal in jeder Legislaturperiode erstellt und veröffentlicht die für Kultur zuständige Senatsverwaltung einen Landeskulturbericht, der zur Angebots- und Nachfrageentwicklung und zur Lage der Kultur in Berlin insgesamt berichtet und zur Entwicklung und zur Bereitstellung von Arbeitsräumen Stellung nimmt. Der Bericht soll mögliche

Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung darstellen. Der für Kultur zuständige Senat leitet den Landeskulturbericht dem Abgeordnetenhaus zu.

(2) Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung erstellt und veröffentlicht jährlich eine Darstellung der wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen (Kulturstatusbericht). Anlässlich der Veröffentlichung wird öffentlich zur Stellungnahme aufgefordert und der Kulturstatusbericht im Dialog mit Vertreter*innen der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger, Spartenverbände, Akteuren der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft erörtert.

C. Auswahlentscheidungen

I. Prozedurale Maßstäbe

§ 5 Grundsätze der Verfahrensgestaltung

Das Verfahren orientiert sich am Grundsatz der Chancengleichheit und den Bedarfen der institutionellen Kulturakteure und Kulturschaffenden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Zu diesem Zweck wird vor der Durchführung eines Förderverfahrens eine besondere Förderrichtlinie (vgl. Anlage 3 zu § 44 LHO) erarbeitet. Es soll zu jeder Zeit in angemessener Weise über Ziel, Voraussetzungen, Ansprechpartner*innen und Alternativen der Förderung informiert werden und nach dem Ermessen der Verwaltung entsprechend § 2 Abs. 3 S. 2 Expertise eingebunden werden.

§ 6 Wahl der Verfahrensart

(1) Die Bewilligung von Maßnahmen innerhalb einer besonderen Förderrichtlinie erfolgt durch antragsoffene oder aufsuchende Verfahren.

(2) In antragsoffenen Verfahren haben Kulturschaffende gemäß der für das Verfahren maßgeblichen besonderen Förderrichtlinie Anspruch auf derivative Teilhabe an der zur Verfügung stehenden Förderung.

(3) In aufsuchenden Verfahren kann die für Kultur zuständige Senatsverwaltung nach eigenem Ermessen Kulturschaffende zur Förderung auswählen.

(4) Der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung stehen die antragsoffene und die aufsuchende Förderung nach ihrer Wahl zur Verfügung. Verfahren gemäß Abs. 3 sind auf bis

zu zwanzig vom Hundert der veranschlagten Gesamtsumme der Verfahren gemäß Abs. 2 begrenzt.

§ 7 Antragsoffene Verfahren

(1) Antragsoffene Verfahren sind unter Hinzuziehung von gemessen an den angewendeten Auswahlkriterien (§ 10 KulturFG Bln) fachkundigen sowie pluralistisch besetzten Gremien durchzuführen. Näheres kann in der allgemeinen Kulturförderrichtlinie gem. § 2 Abs. 3 geregelt werden. § 15 LGG findet Anwendung.
(2) Gremien im Sinne des Abs. 1 sprechen eine Empfehlung aus. Es kann in atypischen Einzelfällen von der Empfehlung eines Gremiums abgewichen werden. Die auf den Einzelfall eingehende Begründung ist mit der Mitteilung der Förderentscheidung zu veröffentlichen.
(3) Verwaltungsmitarbeitende können beratende Mitglieder eines Gremiums ohne Stimmrecht sein. Die Mitglieder eines Gremiums sind öffentlich bekannt zu geben. Die Empfehlung ist den Antragstellenden mitzuteilen und durch das Gremium öffentlich zu kontextualisieren.
(4) Die Mitglieder des Gremiums haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.
(5) Antragsoffene Verfahren sind in geeigneter Weise mit angemessener Frist öffentlich bekannt zu machen. Die Antragstellenden sind unverzüglich über den Abschluss eines Verfahrens zu unterrichten.

§ 8 Aufsuchende Verfahren

(1) Für Verfahren gem. § 6 Abs. 3 ist eine allgemeine Möglichkeit der Bedarfsmitteilung an die zuständige Senatsverwaltung einzurichten.
(2) Auf das Ermessen der Auswahlentscheidung ist § 10 entsprechend anwendbar. Die Auswahlentscheidung ist für jeden Einzelfall zu dokumentieren und zu begründen.

§ 9 Besetzung von Spitzenpositionen

Auf die Besetzung von Spitzenpositionen an Kulturinstitutionen, die (auch) durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erfolgt, finden § 7 und § 10 entsprechende Anwendung.

II. Materielle Maßstäbe

§ 10 Auswahlkriterien

Besondere Förderrichtlinien (§ 5) können für die vergleichende Auswahl von Anträgen ein oder mehrere Kriterien zur Grundlage der Entscheidung machen:

(1) kulturbezogene Kriterien, das umfasst insbesondere
    a. künstlerisch-ästhetische Innovationskraft,
    b. Beiträge zu künstlerischen Diskursen,
    c. Erprobungsformen des gesellschaftlichen Miteinanders,
(2) kulturfremde Kriterien, das umfasst insbesondere
    a. Aspekte der sozialen Nachhaltigkeit wie faire Arbeitsbedingungen, Gleichstellung von Frauen und Männern, Diversität, Inklusion und kulturelle Bildung,
    b. Aspekte der ökonomischen Nachhaltigkeit wie Fortbestand der künstlerischen Ergebnisse, organisatorischer Strukturen, Digitalisierung, Stadtentwicklung,
    c. Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit wie die Vermeidung von Co2-Emissionen.
(3) Für die vergleichende Auswahl von institutioneller Förderung kann als kulturfremdes Kriterium die erwartete Ansprache des Publikums herangezogen werden.
(4) Kulturbezogene Kriterien sind bei der Gesamtbewertung der Auswahlentscheidung gegenüber kulturfremden Kriterien vorrangig anzuwenden.
(5) Die Auswahlkriterien müssen mit dem Zweck des Fördervorhabens in Verbindung stehen. Unzulässig sind Auswahlkriterien, die Inhalt oder Stil künstlerischer Arbeit vorgeben.

Schlussbemerkung

Wie eingangs dargestellt, können in diesem Arbeitspapier keinesfalls alle Aspekte eines Kulturfördergesetzes Berlin angesprochen werden. Insbesondere wurde vorliegend nicht nach spartenspezifischen Handlungsfeldern differenziert, was Gegenstand eines „besonderen Teils“ sein könnte.

Für den Erfüllungsaufwand des Vorhabens ist zu bedenken, dass die Erarbeitung eines belastbaren Vorschlags erhebliche Ressourcen in der Politik, der Verwaltung und bei kulturpolitischen Stakeholdern der Zivilgesellschaft in Anspruch nimmt. Darüber hinaus entstehen Aufwände für Berichtspflichten, Serviceangebote und Transformationskosten durch eine veränderte Praxis. Dabei ist jedoch auch die (kaum zu beziffernde) Ersparnis von Aufwänden auf Seiten aller Beteiligten durch ein weniger umstrittenes Förderumfeld einzupreisen.

Weitere Themenbereiche wie beispielsweise Kulturerhalt durch Provenienzforschung oder auch die nicht nur mittelbare Verbesserung der sozialen Lage von Kulturschaffenden wurden bewusst für den hier vorgeschlagenen „allgemeinen Teil“ ausgespart. Dem mag man mit Bedenken entgegentreten, da es sich keinesfalls um weniger bedeutsame Anliegen handelt. Gleichwohl könnte die hier vorgeschlagene Eingrenzung für den weiteren Diskussionsprozess als konsensfähiger Ausgangspunkt hilfreich sein.

Jenseits der hier überwiegend gedanklich zugrundeliegenden Situation der Förderung durch Zuwendung, liegt für viele „angestellte Kulturschaffende“ auch eine Verbesserung von Arbeitsbedingungen in der Organisation von Kultureinrichtungen, auf die die Beteiligungsverwaltung durch Stellenpläne, Aufsichtsgremien usw. Einfluss nimmt. Bis auf die punktuelle Ansprache des politischen Gestaltungspotentials durch die Besetzung von Leitungspositionen, wird darauf in diesem Arbeitspapier nicht eingegangen. Gleichwohl liegt in der Unterstützung von Organisationsentwicklungsbestrebungen ein relevantes Potential Freiheitsräume für die Arbeit in Kulturinstitutionen zu gewährleisten.

Literatur

Arnauld, Andreas von: Freiheit der Kunst, in: ders./Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII, Freiheitsrechte, 3. Auflage, Heidelberg 2009, zitiert als: *v. Arnauld*, HStR VII, § 167.

Busch, Nicolai/Hoffmann, Torsten/Kempke, Kevin: Neurechte Literatur und Literaturpolitik. Deutsche Vierteljahresschrift Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 2024, S. 467 – 477.

Dittrich, Norbert: Bundeshaushaltsordnung, Kommentar, Loseblattsammlung, 59. Aktualisierung, Heidelberg 2020, zitiert als: *Dittrich*, BHO.

Dreier, Horst/Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 4. Auflage, Tübingen 2023, zitiert als: Dreier/Brosius-Gersdorf/*Bearbeiter*, GG.

Duhnkrack, Justus: Kulturpolitische Verantwortung Teil 1: Macht- und Organisationsstrukturen an öffentlichen Theatern, KUR 2023, S. 146 – 149.

Duhnkrack, Justus: Kulturpolitische Verantwortung Teil 2: Cultural Leadership an öffentlichen Theatern, KUR 2024, S. 7 –12.

Duhnkrack, Justus: Öffentliche Kunstförderung. Systematisierung und Lösungsansätze eines Verteilungskonflikts am Beispiel der freien Szene, Bielefeld 2024, zitiert als: *Duhnkrack*, Öffentliche Kunstförderung.

Duhnkrack, Justus: Ökologische Nachhaltigkeit in der öffentlichen Kulturförderung, in: Bertling, Janis et al, Nachhaltigkeit im Wandel, S. 189 – 226, Halle (Saale) 2023, zitiert als: *Duhnkrack*, Ökologische Nachhaltigkeit.

Ehlers, Dirk/Pünder, Hermann: Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Auflage, Berlin [u.a.] 2022, zitiert als: Ehlers/Pünder/*Bearbeiter*, Allg. VerwR.

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.): Grundgesetz, Beck'scher Online-Kommentar, 64. Edition, München 2025, zitiert als: BeckOK GG/*Bearbeiter*, GG.

Föhl, Patrick: Kulturentwicklungsplanung als Starthilfe transformativer Kulturpolitik. Ein Rück- und Ausblick, in: Crückeberg, Johannes/et al., Handbuch Kulturpolitik, Wiesbaden 2024, S. 463 – 482, zitiert als: *Föhl*, Kulturentwicklungsplanung

Germelmann, Claas Friedrich: Kultur und staatliches Handeln. Grundlagen eines öffentlichen Kulturrechts in Deutschland, Tübingen 2013, zitiert als: *Germelmann*, Kultur und staatliches Handeln.

Germelmann, Claas Friedrich: Kultur, in: Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 1, Grundlagen und Grundbegriffe des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, § 27, 2. Auflage 2022, zitiert als: *Germelmann*, Kultur.

Gröpl, Christoph (Hrsg.): Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen. Staatliches Haushaltsrecht, Kommentar, 2. Auflage, München 2019, zitiert als: Gröpl/*Bearbeiter*, BHO.

Haversath, Peter: Zur Legitimation des Kulturstaats. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung staatlicher Kunstförderung, Berlin 2018, zitiert als: *Haversath*, Legitimation des Kulturstaats.

Huber, Peter/Voßkuhle, Andreas: Grundgesetz, Kommentar, 8. Auflage, München 2024, zitiert als: Huber/Voßkuhle/*Bearbeiter*, GG.

Kluckert, Sebastian: Zuwendung und Gesetz. Insbesondere zu Grund und Grenzen der Außenwirkung von Haushaltsgesetz und Haushaltsplan, Tübingen 2018, zitiert als: *Kluckert*, Zuwendung und Gesetz.

Kluth, Winfried: Kulturförderung als Demokratieförderung, DÖV 2024, S. 669 – 677.

Krönke, Christoph: Green Funding – Umwelt- und klimapolitisch aufgeladene Wirtschaftssubventionen im demokratischen Rechts-, Bundes- und Finanzstaat, NVwZ 2022, S. 1606 – 1611.

Lenski, Sophie-Charlotte: Öffentliches Kulturrecht. Materielle und immaterielle Kulturwerke zwischen Schutz, Förderung und Wertschöpfung, Tübingen 2013, zitiert als: *Lenski*, Öffentliches Kulturrecht.

Lewinski, Kai von/Burbat, Daniela: Bundeshaushaltsordnung, Kommentar, Baden-Baden 2013, zitiert als: *v. Lewinski/Burbat*, BHO.

Luhmann, Niklas: Ausdifferenzierung der Kunst, in: Werber, Niels (Hrsg.), Schriften zu Kunst und Literatur, Frankfurt a.M. 2008, S. 401 – 4015, zitiert als: *Luhmann*, Schriften zu Kunst und Literatur.

Maunz, Theodor/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, 108. Ergänzungslieferung, München 2025, zitiert als: Maunz/Herzog/Scholz/*Bearbeiter*, GG.

Mihatsch, Michael: Öffentliche Kunstsubventionierung. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme, insbesondere bei Einschaltung nicht-staatlicher Instanzen in das Subventionsverfahren, Regensburg 1989, zitiert als: *Mihatsch*, Öffentliche Kunstförderung.

Müller, Hans-Martin/Richter, Bettina/Ziekow, Jan: Handbuch Zuwendungsrecht. Rechtsgrundlagen. Verfahren. Rechtsschutz, München 2025, zitiert als: *Müller/Richter/Ziekow*, ZuwendungsR-HdB.

Münch, Ingo von/Kunig, Philip (Begr./Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, 8. Auflage, München 2025, zitiert als: v. Münch/Kunig/*Bearbeiter*, GG.

Ogorek, Markus/Badenberg, Felor (Hrsg.): Verfassung Berlin, Beck'scher Online-Kommentar, 3. Edition, München 2025, zitiert als: Ogorek/Badenberg/*Bearbeiter*, BlnVerf.

Pünder, Hermann/Schellenberg, Martin (Hrsg.), Vergaberecht-Kommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2019, zitiert als: Pünder/Schellenberg/*Bearbeiter*, GWB.

Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, 10. Auflage, München 2024, zitiert als: Sachs/*Bearbeiter*, GG.

Saurer, Johannes: Begriff der Grundrecht, in: Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 3, Allgemeine Lehren der Grundrechte, § 63, 2. Auflage 2022, zitiert als: *Saurer*, Begriff der Grundrechte.

Stern, Klaus/Becker, Florian (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, 4. Auflage, Köln 2024, zitiert als: Stern/Becker/*Bearbeiter*, GG.

Wollenschläger, Ferdinand: Verteilungsverfahren. Die staatliche Verteilung knapper Güter: verfassungs- und unionsrechtlicher Rahmen, Verfahren im Fachrecht, bereichsspezifische und verwaltungsrechtliche Typen- und Systembildung, Tübingen 2010, zitiert als: *Wollenschläger*, Verteilungsverfahren.

Sämtliche URLs wurden letztmalig am 15. April 2026 abgerufen.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG KJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGH	Abgeordnetenhaus
ANBest-I	Anwendbare Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
ANBest-P	Anwendbare Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
Art.	Artikel
AV	Ausführungsvorschriften
B-LHO	Berliner Landeshaushaltsordnung
Begr.	Begründer
KulturFG Bln	Kulturfördergesetz Berlin
BlnSportFG	Berliner Sportfördergesetz
BlnVerf	Verfassung von Berlin
bspw.	beispielsweise

bzw.	beziehungsweise
Drs.	Drucksache
f.	folgend
ff.	fortfolgend
FFG	Filmfördergesetz
Gem.	Gemäß
GG	Grundgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hrsg.	Herausgeber
iVm	in Verbindung mit
KulturFöG-LSA	Kulturfördergesetz Sachsen-Anhalt
KulturGB-NRW	Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen
LGG	Berliner Landesgleichstellungsgesetz
m.w.Nw.	Mit weiteren Nachweisen
NKultFöG	Niedersächsisches Kulturfördergesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SächsKRG	Sächsisches Kulturraumgesetz

SenKultGZ	Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
SPAN	Sportanlagen-Nutzungsvorschriften
VdFS	Verfassung des Freistaates Sachsen
VV	Verwaltungsvorschriften
Ziff.	Ziffer